

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – ZVB Los 1+2 –

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen

Inhaltsübersicht

1	Wahlpositionen, Bedarfspositionen.....	2
2	Sprache.....	2
3	Einheitspreise	2
4	Überwachung der Ausführung	2
5	Haftung der Vertragsparteien, Lager- und Arbeitsplätze, Mitteilung von Unfällen.....	3
6	Veröffentlichungen.....	3
7	Werbung	3
8	Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften	3
9	Berufsgenossenschaft und Versicherung	3
10	Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten	4
11	Umweltschutz	4
12	Unterauftragnehmer (Nachunternehmer - NU)	4
13	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung.....	5
14	Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B), Antikorruptionsklausel	5
15	Zahlungen und Rechnungsstellung.....	6
16	Abtretung	6
17	Rückgabe der Bürgschaftsurkunden.....	6
18	Geschäftsbedingungen des AN	7
19	Vertragsänderungen.....	7
20	Änderung der Vergütung	7
21	Urkalkulation	7
22	Überzahlungen	7
23	Umsatzsteuer (USt.)	7
24	Mindestlohn und gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Leistungsmissbrauch.....	8

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 8

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe Tabelle 1 in den TVB Nr. 1 (beide Lose)

1 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Sind in den Vertragsunterlagen für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer (AN) verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber (AG) auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der AG in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

2 Sprache

- 2.1 Alle Äußerungen des AN müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen von Behörden in Schrift- oder Textform) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigungen muss vom Konsulat beglaubigt sein.
- 2.2 Das Personal des AN muss soweit der deutschen Sprache mächtig sein, dass Anweisungen des AG und/oder seines Beauftragten eindeutig verstanden werden und eine Verständigung zwischen z.B. Bürgern und den Fahrern der Sammelfahrzeuge bzw. der Mitarbeiter des AN für das Behältermanagement möglich ist. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Mahnung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, den Vertrag nach den Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen des jeweiligen Loses außerordentlich zu kündigen.

3 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis. Der Gesamtpreis einer Pos. errechnet sich aus dem Einheitspreis multipliziert mit der angegebenen Menge (z.B. 10 €/MGB und 10.000 MGB = 100.000 EUR/a. Im Fall eines Rechenfehlers gilt nicht die errechnete Summe oder das errechnete Produkt als vereinbarter Preis, sondern der auf der Basis des Einheitspreises errechnete Leistungs- bzw. Vertragspreis. Im Fall des ersten oben angeführten Beispiel ist der Einheitspreis 10 €/MGB und der Vertragspreis 100.000 EUR/a, alle davon abweichenden Rechenergebnisse sind für die Leistungsabrechnung vertraglich nicht vereinbart.

4 Überwachung der Ausführung

- 4.1 Der AG ist berechtigt, entsprechend § 4 Nr. 2 VOL/B die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen zu überwachen. Der AG ist auch berechtigt, durch ihn selbst oder einen Beauftragten jederzeit Einblick in Unterlagen des AN zu nehmen, Rückfragen (incl. telefonischer oder persönlicher Nach-/Rückfragen beim Personal des AN) vorzunehmen, die dem AN übertragenen Aufgaben zu überwachen und notwendige Anordnungen zu treffen, sowie die in die Vertragserfüllung eingebundenen technischen Einrichtungen in Bezug auf eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung zu kontrollieren.
- 4.2 Der AN hat einen verantwortlichen Ansprechpartner und Vertreter unverzüglich nach Auftragserteilung zu benennen. Dieser ist bzw. diese sind (insbesondere bei Bietergemeinschaften) als bevollmächtigter Vertreter für die Leitung der Ausführung vom AN bestellt und müssen für den AG zu büroüblichen Zeiten (8-16 Uhr) durchgängig über eine deutsche Festnetznummer erreichbar sein.

5 Haftung der Vertragsparteien, Lager- und Arbeitsplätze, Mitteilung von Unfällen

- 5.1 Der AN hat den AG von Ansprüchen Dritter wegen schädigender Auswirkungen (Schäden, Nachteilen oder Belästigungen) freizustellen. Schäden, Nachteile oder Belästigungen, die der AG zu vertreten hat, sind von diesen Regelungen ausgenommen. Dies gilt nicht für schädigende Auswirkungen, die trotz vertragsgemäßer Ausführung unvermeidbar sind. Die Freistellung gilt nicht im Fall Höherer Gewalt.
- 5.2 Bewachung und Verwahrung der Arbeitsgeräte, Maschinen, Hilfseinrichtungen, Arbeitskleidung usw. des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen – auch während der Arbeitsruhe – ist Sache des AN; der AG bzw. ein beauftragter Dritter des AG ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken und/oder von Beauftragten des AG befinden.
- 5.3 Der AN hat Unfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, dem AG unverzüglich mitzuteilen. Er hat eine mündliche Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

6 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in öffentlichen Medien über die in den Vertragsunterlagen beschriebenen Leistungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG in schrift- oder Textform zulässig.

7 Werbung

Werbung des AN mit Angabe des AG als Kunden ist nur unter vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

Dem AN ist eine Werbung auf den Sammelfahrzeugen für Entsorgungstätigkeiten (z. B. Annahme von Sperrmüll, Baustellenabfällen etc.) dann untersagt, wenn diese Vorgaben des AG, z. B. die Andienungspflicht, unterlaufen.

Bei fortgesetztem Verstoß nach diesen ZVB Nr. 7 Satz 2 ist der AG berechtigt, den Vertrag nach den einschlägigen Bestimmungen der BVB außerordentlich kündigen.

8 Allgemeine Bedingungen und DIN-Vorschriften

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die weiteren in den Vertragsunterlagen genannten DIN-Normen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

9 Berufsgenossenschaft und Versicherung

Solange der Vertrag nicht erfüllt ist, hat der AN dem AG jede Änderung in seiner Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft bzw. zu dem sonstigen gesetzlichen Versicherungsträger mitzuteilen. Auf Verlangen des AG hat er den Mitgliedschein der Berufsgenossenschaft und eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft darüber vorzulegen, dass er seiner Beitrags- und Vorschusspflicht nachgekommen ist. Für ausländische Unternehmen gilt die Pflicht analog in Bezug auf vergleichbare Versicherungen.

Die gleiche Anforderung gilt für die vom AN abzuschließenden Versicherungen gemäß den einschlägigen Regelungen in den BVB der jeweiligen Lose.

10 Nutzung von Straßen, Wegen und Zufahrten

Die Nutzung von Straßen, Wegen, Zufahrten usw. erfolgt auf eigene Gefahr, ebenfalls der Abfalltransport auf öffentlichen und privaten Straßen.

11 Umweltschutz

- 11.1 Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der AN die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Maß einzuschränken. Insbesondere muss ein möglicher Transport von PPK so erfolgen, dass dieses nicht vom Fahrzeug herabgeweht werden oder herausfallen kann. Im Hinblick auf die Umweltschutzanforderungen bezüglich eingesetzter Sammelfahrzeuge bzw. Fahrzeuge für das Behältermanagement müssen diese Fahrzeuge die Abgasnorm mind. Euro VI einhalten. Im Übrigen gelten ansonsten die Anforderungen der StVO und StVZO..
- 11.2 Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

12 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer - NU)

- 12.1 Für die nachträgliche Benennung von Nachunternehmen gilt § 4 Nr. 4 VOL/B. Ohne ausdrückliche Zustimmung des AG – schriftlich oder in Textform – ist eine Übertragung von Leistungen an einen NU nicht zulässig. Die Zustimmung erfolgt nach billigem Ermessen. Der AN darf nur (Teil-) Leistungen an Unternehmen weitervergeben, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung des zu vergebenden Auftrags erfüllen. Der NU muss im Sinne des § 122 GWB geeignet sein; dazu gehört auch, dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist.
- 12.2 Der AN muss den/die NU bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- 12.3 Der AN darf dem NU keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Gewährleistung, Sicherheitsleistungen und Vertragsstrafen – auferlegen, als zwischen ihm und dem AG vereinbart sind. Auf Verlangen des AG muss er dies nachweisen.
- 12.4 Der AN hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen NU gegenüber dem AG schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- 12.5 Der AN muss sicherstellen, dass der NU die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der AG hat zuvor schriftlich oder in Textform zugestimmt; die Nrn. 12.1 bis 12.3 dieser ZVB Los 1+2 gelten entsprechend.
- 12.6 Die Vergabe von Leistungen an NU ohne vorherige Zustimmung in Schrift- oder Textform durch den AG berechtigt den AG, den Vertrag gemäß den einschlägigen Regelungen der BVB außerordentlich zu kündigen.
- 12.7 Kündigt der AN oder der NU einen (möglichen) Vertrag ordentlich, so muss dies dem AG mit einer Frist von 3 Monaten vorher angezeigt werden. Unterlässt der AN dies, verschiebt sich der Termin für die Wirksamkeit der Kündigung des AN gegenüber dem NU entsprechend. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des AN bzw. NU bleibt unberührt.
- 12.8 Es wird darauf hingewiesen, dass Logistikunternehmen, welche das PPK an der vom AG benannten Umschlagstelle abholt, keine Nachunternehmer im Sinne dieses Vertrags sind.

13 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen auf die Leistungserbringung ergeben, hat der AN diese dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Wartezeiten bei der Abfertigung an der Anlage des AN zu Los 1 im Umfang bis zu 5 Minuten je Andienungsvorgang im Durchschnitt über die Vertragsjahre sind keine Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung.

14 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2 VOL/B), Antikorruptionsklausel

14.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
- c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen;
- d) vorsätzliche unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Eignung gemäß § 122 GWB abgegeben haben.

14.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 14.1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. des Auftragswerts über die Vertragslaufzeit nach Angebot verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

14.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 14.1 b) oder 14.1 c) dieser ZVB ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach den entsprechenden Regelungen der BVB verpflichtet.

14.4 Die Nummern 14.1 b) und 14.3 dieser ZVB finden keine Anwendung, soweit es sich um ein zulässiges Verhalten im Sinne der „Verwaltungsvorschrift zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ handelt. Dies ist der Fall, wenn das Verhalten nach Ziffer 2.4.3. der vorgenannten Verwaltungsvorschrift als allgemein genehmigt gilt oder gemäß Ziffer 2.4.4 im Einzelfall genehmigt wurde. Gleiches gilt, wenn ein Bezug zum Amt oder der dienstlichen Tätigkeit ausgeschlossen werden kann.

14.5 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4 VOL/B, bleiben unberührt.

15 Zahlungen und Rechnungsstellung

- 15.1 Bei Zahlungen an den AG müssen diese auf das vom AG benannte Konto überwiesen werden. Im Fall von Zahlungen an den AN kann dieser auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den der AG nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei der Nennung der Bankverbindung ist vom AN die IBAN und BIC anzugeben.
- 15.2 Bei Arbeitsgemeinschaften (ARGE) werden Zahlungen des bevollmächtigten Vertreters mit befreiender Wirkung für die ARGE an den AG geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft. Bei Zahlungen des AG an den AN werden bei Arbeitsgemeinschaften Zahlungen mit befreiender Wirkung für den AG an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
- 15.3 Als Tag der Zahlung gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln der Tag der Übergabe oder der Einlieferung,
 - b) bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto des AG der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut.
- 15.4 Für Vorauszahlungen ist stets ausreichende Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft nach Formblatt 423 des Vergabehandbuches VHB Bund zu leisten.
- 15.5 Bei Zahlungen an den AG wird kein Skonto eingeräumt. Vom AN angebotenes Skonto wird von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden.
Die Fristen beginnen mit dem Eingang der prüfbaren Rechnungen beim AG oder dessen Beauftragten. Prüfbar sind Rechnungen, denen eindeutige Leistungsnachweise beiliegen (z.B. Wiegescheine, vom AG abgezeichnete Lieferscheine). Bei Zahlungen an den AG gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen.

16 Abtretung

- 16.1 Abtretungen müssen vom AN gemäß Formblattmuster 431 des Vergabehandbuches (VHB) angezeigt werden.
- 16.2 Der AG bestätigt dem AN den Eingang der Abtretungsanzeige nach dem Formblattmuster 432 des Vergabehandbuches (VHB).
- 16.3 Ein Change of Control bedarf der Zustimmung des AG. Ein Change of Control im Sinne dieser ZVB ist gegeben, wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 % der Geschäftsanteile an der Gesellschaft erwerben oder die Gesellschaft durch Eingliederung nach §§ 319 ff. AktG zu einer abhängigen Gesellschaft wird und sich dieser Change of Control mehr als nur unerheblich auf die Position des AN und/oder die Tätigkeit des AG auswirkt.

17 Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

- 17.1 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (Formblatt nach Anlage 4, Bestandteil der Vergabeunterlagen) werden nach Empfang der Schlusszahlung oder nach Leistungsende auf Verlangen zurückgegeben, wenn der AN die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und

die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat. Bei völligem oder teilweise Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

- 17.2 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (Formblatt 423 des Vergabehandbuches) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Geschäftsbedingungen des AN

Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht. Siehe BB Los 1+2 Nr. 2.15.

19 Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

20 Änderung der Vergütung

Beansprucht der AN auf Grund von § 2 Nr. 3 VOL/B eine Änderung der Preisvereinbarung, muss sie bzw. er dies dem AG unverzüglich – noch vor Ausführung der Leistung und der Höhe nach – anzeigen. Der AN muss die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachweisen.

21 Urkalkulation

Der AN ist verpflichtet, sofern vor Vertragsschluss die Urkalkulation noch nicht dem AG übersendet wurde, nach Eingang des Auftragsschreibens unverzüglich die Urkalkulation an den AG abzusenden. Die Urkalkulation muss spätestens 4 Werktage nach Auftragseingang beim AG eingehen. Für die Beurteilung der fristgerechten Zustellung ist der Tag des Eingangs der Urkalkulation beim AG, nicht der Tag des Versandes an den AG maßgeblich.

22 Überzahlungen

- 22.1 Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der AN nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 22.2 Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag – ohne Umsatzsteuer – vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

23 Umsatzsteuer (USt.)

Für die Leistungsabrechnung gilt der gesetzliche Umsatzsteuersatz.

24 Mindestlohn und gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Arbeitnehmerüberlassung und Leistungsmissbrauch

- 24.1 Der AN erklärt und verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages oder Lohnes entspricht, an den der AN aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Dies gilt entsprechend für andere (landes)gesetzliche Bestimmungen über Mindestlöhne.
- 24.2 Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese eine gleichlautende Erklärung dem AN gegenüber schriftlich oder in Textform abgeben. Die Verpflichtungserklärungen der Nachunternehmer sind vom AN aufzubewahren und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen.
- 24.3 Der AN verpflichtet sich, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch (insbesondere § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Sozialgesetzbuch, § 15, 15 a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1 b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.
- 24.4 Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls dem Auftraggeber auf Anfrage mitteilt, ob ein in Ziffer 24.3 aufgeführtes Ordnungswidrigkeitsverfahren, Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren anhängig ist bzw. ob und wie dieses rechtskräftig zum Abschluss gekommen ist.
- 24.5 Der AN stellt sicher, dass jeder Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfe ebenfalls entsprechende schriftlich oder in Textform Erklärungen dem Auftraggeber übermittelt.
- 24.6 Verstöße gegen das Landestariftreuegesetz - LTTG – berechtigen den AG, den Vertrag gemäß § 7 Abs. 2 LTTG nach Maßgabe der Regelungen der BVB der jeweiligen Lose außerordentlich zu kündigen.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN – BVB Los 1a/b

für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Abfuhrlogistik von PPK mit Behältergestellung und Bewirtschaftung des Gefäßbestandes des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rhein-Pfalz-Kreis, Umschlag von PPK

Los 1a – Abfuhr 4wöchentlich (Variante 1)

Los 1b – Abfuhr 2wöchentlich (Variante 2)

Inhaltsübersicht

1	Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn	2
2	Pflichten des Auftragnehmers.....	2
3	Umschlag des PPK – Anforderungen und Bedingungen	6
4	Organisation und Durchführung.....	6
5	Abfuhrzeiten (Sammlung)	7
6	Technische Durchführung.....	7
7	Rechte und Pflichten des AG.....	8
8	Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN.....	9
9	Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen.....	10
10	Sicherheitsleistung.....	12
11	Preise und Abrechnungsverfahren	13
12	Preisgleitklausel.....	14
13	Nachverhandlungsklausel.....	15
14	Form von Vertragsänderungen.....	17
15	Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges.....	17
16	Salvatorische Klausel	18
17	Erfüllung	18
18	Vertragsdauer, Kündigung.....	18
19	Außerordentliche Kündigung	18
20	Behinderung und Unterbrechung der Leistung	19
21	Datenschutz und Datenübermittlung.....	20
22	Gerichtsstand, Schlichtung	20
23	Sonstiges.....	21

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 21

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsdefinitionen: Siehe TVB Los 1a/b Nr. 1 Tabelle 1

1 Leistungsgegenstand und Vertragsbeginn

- 1.1 Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises, nachfolgend auch mit Auftraggeber (AG) oder EbA bezeichnet lässt die Leistungen der Sammlung von Altpapier (PPK) mit Durchführung des Behältermanagements, der Gestellung zusätzlich benötigter Gefäße incl. Umschlag mit Übergabe des PPK an den Verwerter durch den Auftragnehmer (AN) ab dem 01.01.2027 durchführen.
- 1.2 Der AG bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz (LKrWG) in den jeweils gültigen Fassungen bezüglich der Einsammlung, Transport, Behältermanagement, Behältergestellung und Umschlag von PPK des AN. Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen rechtlichen Verpflichtungen des AG bezüglich Sammlung, Transport und der weiteren beschriebenen Leistungen gesetzeskonform nach den jeweils gültigen gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Bestimmungen durchzuführen, soweit Privatpersonen, Gewerbe und Industrie an die Abfuhr angeschlossen sind.
- 1.3 Gegenstand des Vertrages ist die Sammlung und Transport von Abfällen mit den weiteren beschriebenen Leistungen sowie die Vertragsunterlagen (bestehend aus Ang, ZVB, TVB, LV und diesen BVB, jeweils bezogen auf Los 1a bzw. Los 1b), etwaiger Bieterwettbewerb, des Angebotes des AN zusammen mit seinen Angaben zum Angebot, der VOL/B und der weiteren, den Auftragsgegenstand und die Auftragsdurchführung betreffenden aktuellen gesetzlichen, rechtlichen und sonstigen Regelungen sowie ggf. Protokolle über etwaige Aufklärungsverhandlungen (§ 15 Abs. 5 VgV). Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §631ff BGB.
- 1.4 Die Abfallwirtschaftssatzung (AWS) und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (AGS) des AG ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages. Der AN ist, soweit künftige Änderungen der AWS und/oder AGS nicht unzumutbar sind, zur Zustimmung und Einhaltung der satzungsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. In der Satzung wird u.a. der Umfang der kommunalen Abfallabfuhr sowie die Anschluss- und Benutzungsregelungen festgelegt. **Vorrangig vor den Festlegungen der Satzungsregelungen gelten die Bestimmungen der Vertragsunterlagen und ggf. Anweisungen des AG in Schrift- oder Textform. Auf BVB Los 1a/b Nr. 7.7 wird hingewiesen.**
- 1.5 Die künftigen und absehbaren Anforderungen an die Leistungen des AN sind in diesen Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen und Besonderen Vertragsbedingungen sowie in den Leistungsverzeichnissen (jeweils bezogen auf Los 1a und auf die Los1b-Varianten) beschrieben und sind der Kalkulation des AN zugrunde gelegt.
- 1.6 Die Regelungen in diesem Vertrag beziehen sich, sofern nicht explizit gekennzeichnet, auf beide im Deckblatt dieser BVB aufgeführten Varianten. Ist nachfolgend eine vertragliche Regelung mit Los 1a gekennzeichnet, bezieht sie sich ausschließlich auf die Variante 1 „Sammlung von Altpapier (PPK) im 4wöchentlichen Abfuhrhythmus“. Ist nachfolgend eine vertragliche Regelung mit Los 1b gekennzeichnet, bezieht sie sich ausschließlich auf die Variante 2 „Sammlung von Altpapier (PPK) im 2wöchentlichen Abfuhrhythmus“.

2 Pflichten des Auftragnehmers

- 2.1 Der AN ist verpflichtet, die nach KrWG und LKrWG sowie allen anderen jetzt und künftig einschlägigen und gültigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die gewerbsmäßige Sammlung, Transport, Behältermanagement und Umschlag von PPK notwendigen öffentlich-

rechtlichen Genehmigungen vorzuhalten. Dazu gehört auch die Vorhaltung der Zertifizierung nach EfbV (§ 56 KrWG) über die gesamte Laufzeit des Vertrags. Sammlung und Transport der Abfälle müssen nach den jeweils gültigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und den jeweils einschlägigen Bestimmungen der Vertragsunterlagen, insbesondere den Technischen Vertragsbedingungen Los 1a/b, erfolgen.

- 2.2 Der AN ist verpflichtet, zur Sicherstellung einer umweltfreundlichen, insbesondere staub- und lärmarmen Abfallabfuhr die notwendigen technischen Voraussetzungen zu treffen, die erforderlichen (geschlossenen) Spezialfahrzeuge mit Abgasnorm mind. EURO VI erforderlichenfalls anzuschaffen, bereitzustellen und einzusetzen sowie das für die Abfuhr und Koordination erforderliche Personal zu stellen. Sammlung und Transport sind so durchzuführen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- 2.3 Der AN ist verpflichtet, mit geeigneten Spezialfahrzeugen die auf den Grundstücken anfallenden und gemäß AWS bereitgestellten Abfälle abzuholen, zu transportieren und seiner in TVB Los 1a/b Nr. 7 bezeichneten Anlage (Umschlaganlage) anzudienen. Der AN ist des Weiteren verpflichtet, seine Leistungen mit dem AN zu Los 2 so zu koordinieren, dass ein störungsfreier Abholungs- und Verwertungs-/Entsorgungsbetrieb gewährleistet ist.
- 2.4 Der AN ist verpflichtet, die Behälter **am** Grundstück abzuholen, sofern die TVB Los 1a/b nichts anderes vorsehen oder BVB Los 1a/b Nr. 4.5 gegeben ist. Aus der AWS §13 Abs. 2 ist keinesfalls das Recht des AN abzuleiten, dass die Bürger die Müllgefäße und/oder Bereitstellungen an einem anderen Ort als in Grundstücksnähe bereitstellen müssen.
- 2.5 Fällt ein Spezialfahrzeug des AN aus irgendeinem Grund aus, ist der AN unverzüglich zum Ersatz verpflichtet, d.h. die Leistung ist noch am gleichen Tag zu erbringen, spätestens am darauf folgenden Werktag. Ist der AN aufgrund höherer Gewalt an seiner Leistungserbringung gehindert, so muss er seine Leistung nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachholen. Der AN ist verpflichtet, die vorangehend beschriebenen Sachverhalte dem AG unverzüglich zu melden.
- 2.6 Der AN ist verpflichtet, auch gestiegenen Anforderungen der öffentlichen Abfallabfuhr im Entsorgungsgebiet zu entsprechen, z.B. im Fall des Anschlusses von Neubaugebieten an die Abfallabfuhr.
- 2.7 Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko zu erbringen. Dabei hat er die anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Kraftfahrbetriebes sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, insbesondere für stets einwandfreien, verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge (StVZO etc.) und für Ordnung in der Betriebsführung zu sorgen.
- 2.8 Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, straßenverkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.
- 2.9 Der AN verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass seine Bediensteten sich im Dienst ordnungsgemäß, freundlich und verbindlich gegenüber den Bürgern verhalten und mit einer ordentlichen, an die Witterung angepassten Arbeitskleidung ihren Dienst pflichtgemäß verrichten. Auf TVB Los 1a/b Nr. 9.1 wird besonders hingewiesen.
- 2.10 Alle Fahrer/Innen und Lader müssen vor dem ersten Einsatz geschult werden. Das Personal ist des Weiteren insbesondere darüber zu schulen, dass es verbotene / unzulässige / verwertungsungeeignete Abfallstoffe erkennen kann. Er ist verpflichtet, dem AG unverzüglich zu melden, wenn verbotene / unzulässige / verwertungsungeeignete Abfallstoffe im Abfall ent-

halten sind und/oder davon Kenntnis erhält, dass derartige Stoffe im Abfallbehälter oder im Wertstoffsack enthalten sind.

- 2.11 Der AN ist unter vorangegangener Abstimmung mit dem AG verpflichtet, die Abfuhr zu verweigern, wenn ihm bekannt wird, dass sich im Abfallbehälter und/oder der Bereitstellung nach AWS unzulässige oder ausgeschlossene Abfälle befinden oder die Abfallbehälter unsachgemäß und/oder nicht satzungsgemäß befüllt sind. Stellt der AN dies fest, so hat er den AG unverzüglich zu informieren (s. BVB Los 1a/b Nr. 8.2).
- 2.12 Stellt der AN in Abfallbehältern und/oder Bereitstellungen gefährliche Abfälle fest, dürfen die betreffenden Behälter nicht geleert bzw. die Bereitstellungen nicht in das Fahrzeug eingebracht werden. Der AN ist hier meldepflichtig.
- 2.13 Werden einzelne oder mehrere Abfallbehälter nicht oder nicht vollständig entleert oder Bereitstellungen nicht in das Sammelfahrzeug eingebracht, kann der AG den AN auffordern, sofern sich das Sammelfahrzeug noch im Sammelgebiet befindet, diese am gleichen Tag zu leeren. Bezüglich der Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge gilt TVB Los 1a/b Nr. 9.4. **Ansonsten besteht die Pflicht zur Leerung für nicht geleerte nicht vollständig geleerte / stehen gelassene Behälter bzw. Bereitstellungen außerhalb der Abfuhrzeiten nach jeweils gültigem Abfuhrkalender innerhalb einer Frist von einem Werktag.** Nach erfolglosem Ablauf der Frist behält sich der AG vor, die Abfallbehälter und Bereitstellungen in eigener Regie oder durch Dritte auf Kosten des AN zu entleeren/abholen oder entleeren/abholen zu lassen.
- 2.14 Lassen sich die Behälter aufgrund von Verdichtung, Verkeilen und/oder Frost durch die erste Leerung nicht vollständig leeren, so muss der AN min. 3mal weitere Leerungsversuche vornehmen, bevor er den Vorgang abbrechen darf.
- 2.15 Wird ein Behälter durch den Schüttvorgang beschädigt oder fällt der Behälter in das Sammelfahrzeug oder wird der Behälter durch den AN anderweitig beschädigt, so ist der AN nach Maßgabe von TVB Los 1a/b Nr. 4.13 schadensersatzpflichtig. Es ist nur dann kein Schadensersatz durch den AN zu leisten, wenn den AN kein Verschulden trifft. Der AN ist diesbezüglich nachweispflichtig. Diesbezügliche Schäden sind dem AG unverzüglich, spätestens bis zum Folgewerktag 9:00 Uhr mitzuteilen.
- 2.16 Der AN ist verpflichtet, für den AG in der Zeit von Montag bis Freitag (Ausnahme: Feiertage) in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr durchgehend telefonisch über einen deutschen Festnetzanschluss (kein Anrufbeantworter, keine kostenpflichtige Sonderrufnummer!) oder persönlich erreichbar zu sein. Der Ansprechpartner muss insoweit befugt / ermächtigt sein, dass Aufträge (z.B. Nachfahren) und Beschwerden aufgenommen und unverzüglich abgearbeitet werden bzw. für Abhilfe gesorgt wird.
- 2.17 Für die Bearbeitung von Reklamationen und Beantwortung von Anfragen des AG muss der AN binnen 4 Stunden reagieren (Reaktionszeit). Die Reaktionszeit ist der Zeitraum, innerhalb dessen der AN mit der Bearbeitung der Anfrage/Beschwerde zu beginnen hat. Die Reaktionszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Absendens der Mitteilung an den AN innerhalb der Servicezeit und läuft ausschließlich während der Servicezeiten ab. Wird eine Meldung z.B. um 15:00 Uhr an den AN weitergeleitet, so läuft die Reaktionszeit bis 10:00 Uhr am folgenden Arbeitstag.
- 2.18 Der AN ist verpflichtet, den AG innerhalb der Reaktionszeit schriftlich oder in Textform über den Beginn der Bearbeitung der Reklamation bzw. Beantwortung der Anfrage nach diesen BVB Los 1a/b Nr. 2.17 zu benachrichtigen, ebenfalls über den voraussichtlichen Abschluss

der Bearbeitung sowie über die geplanten Bearbeitungsschritte (z.B. Fahrerbefragung, Bildauswertung u.ä.) mit Zeitangaben. Grundsätzlich müssen Reklamationen und die Beantwortung von Anfragen innerhalb einer Frist von einem Werktag abschließend bearbeitet sein, es sei denn, dass der AG etwas anderes bestimmt bzw. etwas Abweichendes mit dem AN vereinbart ist oder der AN aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse objektiv daran gehindert ist, die Anfrage bzw. Reklamation abschließend zu bearbeiten.

- 2.19 Der AN ist verpflichtet, alle Maßnahmen, die er in Bezug auf die Umsetzung / Ausführung seiner Dienstleistung plant und die Auswirkungen auf den Bürgerservice haben, mit dem AG abzustimmen. Ohne Abstimmung mit dem AG sind alle diesbezüglichen Maßnahmen unzulässig. Insbesondere ist dem AN untersagt, Mitteilungen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu veranlassen, die nicht mit dem AG abgestimmt sind. Weiter muss sich der AN an die getroffenen Absprachen bzw. Inhalte der Abstimmungen halten. Abweichungen zu den vereinbarten Festlegungen sind unzulässig. Beispielsweise ist unzulässig, ohne Abstimmung mit dem AG dessen Behälter mit Informationsschreiben zu versehen oder (unabgestimmt) Bürgerinformationen an die Nutzer der öffentlichen Abfallentsorgung zu richten. Sind derartige Maßnahmen mit dem AG hingegen abgestimmt (einschließlich der textlichen Inhalte der Info-Schreiben) ist es unzulässig, die Inhalte der Informationsschreiben (eigenmächtig) zu ändern oder die Verteilung zu unterlassen.
- 2.20 Legt der AG fest, dass die Abfallabfuhr abweichend von der AWS erfolgen soll, so muss der AN diesen Anweisungen folgen. Siehe hierzu auch BVB Los 1a/b Nr. 7.7.
- 2.21 Bei Auslieferung von Müllgefäßen im Rahmen der Erstausrüstung sowie des Änderungs- oder Ersatzdienstes sowie bei einem Neuanschluss von Grundstücken muss der AN die korrekte Zuordnung von Objekt zu Behälter sicherstellen. Ebenfalls muss der AN die Behälter eindeutig mit Barcode nach den Anforderungen von TVB Los 1a/b Nr. 4.1 bzw. 4.6.3 kennzeichnen. Für die Auslieferung von Müllgefäßen erhält der AN die erforderlichen Lieferaufträge mit den Grundstücksdaten. Auf die Bestimmungen der TVB Los 1a/b Nr. 4ff wird explizit hingewiesen.
- 2.22 Der AN darf nur Schüttungen einsetzen und betreiben, die den einschlägigen Normen (z.B. DIN EN 1501-1) entsprechen. Er muss die Schüttungen gemäß den Herstellervorgaben einstellen und betreiben, so dass sichergestellt ist, dass die Behälter des AG schonend aufgenommen und belastet werden, was durch einen wie vor beschriebenen bestimmungsgemäßen Betrieb der Schüttungen gegeben ist. Es sind nur Schüttungstechniken zugelassen, die für den Schüttvorgang den Behälter an der Kammleiste aufnehmen.
- 2.23 Der AN ist verpflichtet, den Bürgern und oder anderen, an die Abfallentsorgung des AG angeschlossenen Nutzern (z.B. Gewerbetreibende) bestimmte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Abfallabfuhr stehen (z.B. Abholung von Behältern von den Standplätzen auf den Grundstücken und Wiederhinstellen der Behälter an diesen Ort – sogenannter „Full-Service“) gegen marktübliches Entgelt anzubieten und diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen privatvertraglichen Verhältnisses durchzuführen. Der AN ist zur unverzüglichen Mitteilung, welche Grundstücke diesen Service in Anspruch nehmen, verpflichtet. Der AN ist verpflichtet, wenn er diese Leistungen im Rahmen des geschlossenen privatvertraglichen Verhältnisses erbringt, die jeweilige Zahlung gegenüber dem Bürger zu quittieren. Nr. 2.23 findet auch bezogen auf die Mitnahme von lose bereitgestelltem PPK Anwendung.
- 2.24 Der AN ist verpflichtet, seine Leistung mit dem mit der Verwertung/Vermarktung des PPK beauftragten Unternehmen abzustimmen und auf diese Weise sicherzustellen, dass ein störungsfreier Abfuhr- und Verwertungsbetrieb gewährleistet ist. Satz 1 dieser BVB Nr. 2.24 gilt unter der Voraussetzung, dass der AN dies beeinflussen kann.

- 2.25 Der AN ist verpflichtet, jede Anlieferung ordnungsgemäß zu verwiegen und zu dokumentieren. Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen. **Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig.** Es gelten die eichrechtlichen Anforderungen.

3 Umschlag des PPK – Anforderungen und Bedingungen

Der AN ist verpflichtet, eine Umschlageinrichtung für PPK bis zum 01.01.2027 einzurichten und bestimmungsgemäß nach den Anforderungen der Vertragsunterlagen, insbesondere TVB Los 1a/b Nr. 6 über die gesamte Vertragslaufzeit zu betreiben sowie für eine ordnungsgemäße Verwiegung des durch ihn eingesammelten PPK Sorge zu tragen. Dazu koordiniert er seine Leistungen mit dem für die Verwertung und Vermarktung beauftragten Dritten sowie ggf. der weiteren Beteiligten, so dass ein störungsfreier Annahme- und Umladebetrieb sowie die Abfertigung der Transportfahrzeuge innerhalb der unter TVB Los 1a/b Nr. 6 angegebenen Zeiten gewährleistet ist.

4 Organisation und Durchführung

- 4.1 Bei der Organisation und Durchführung der kommunalen Abfallabfuhr wird der AG nach Möglichkeit die aus den betrieblichen Verhältnissen des AN sich ergebenden Wünsche berücksichtigen, soweit der Zweck der kommunalen Abfallabfuhr, insbesondere die vollkommene und schadlose Erfassung und Entsorgung der Abfälle und der geforderte Bürgerservice der grundstücksnahen Entleerung der Gefäße bzw. Abholung der Bereitstellungen dies gestattet.
- 4.2 Der Abfuhrbereich umfasst den gesamten Landkreis. Die Verpflichtung des AN zur Durchführung der Abfallabfuhr erstreckt sich auf alle an die kommunale Abfallsammlung angeschlossenen Grundstücke.
- 4.3 Sollten Privatgrundstücke befahren werden müssen, wird der AG für die Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen sorgen. Dies entbindet den AN nicht von der Verpflichtung zur Prüfung, ob die betreffenden privaten Straßen bzw. Grundstücke mit den Abfallabfuhrfahrzeugen befahrbar sind; der AG wird vom AN von jeglichen Schadensersatz- bzw. sonstigen Regressansprüchen freigestellt. Falls erforderlich, wird der AG dafür Sorge tragen, dass die Bürger ihre Gefäße an die nächstgelegene öffentliche Straße bereitstellen.
- 4.4 Bei der Einsammlung sind jeweils die zwischen dem AN und dem AG vereinbarten Abfuhrtage / Abfuhrpläne (Abfuhrkalender) einzuhalten. Es gelten die Regelungen nach TVB Los 1a/b Nr. 5. Das Abfuhrgebiet kann sich z. B. durch Anschluss von Neubaugebieten an die öffentliche Abfallentsorgung ändern. Der AN wird hiervon durch die Übermittlung von Behälterstellenaufträgen und/oder durch den AG in Kenntnis gesetzt.
- 4.5 Sind Straßenteile oder Straßenzüge aus zwingenden Gründen (z.B. Baustellen) mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar, muss der AN dies unverzüglich anzeigen (Meldepflicht). In diesem Fall veranlasst der AG eine satzungsgemäße Bereitstellung der Müllgefäße bzw. Bereitstellungen an eine durch das Müllfahrzeug erreichbare Stelle dann, wenn die betreffenden Straßenteile oder Straßenzüge länger als 10 Arbeitstage nicht befahren werden können. Ansonsten ist es Sache des AN, die Abfallgefäße / Bereitstellungen an den bereitgestellten Or-

ten abzuholen und nach der Entleerung dorthin zurückzubringen oder die betroffenen Bürger zu veranlassen, die Gefäße/Bereitstellungen an einem anderen für das Fahrzeug zugänglichen Ort bereitzustellen. Der AN hat in letzterem Fall keinesfalls das Recht, die Behälter der Bürger, die nicht wie vereinbart bereitgestellt werden, unentleert stehen zu lassen oder die Bereitstellungen vor Ort zu belassen.

- 4.6 Ein Einsatz von Selbstlader- bzw. Seitenladerfahrzeugen oder Grabbern im Sammelgebiet ist nicht zugelassen und aufgrund der teilweisen Einsammlung von Bereitstellungen auch nicht zielführend.
- 4.7 Eine Aufteilung der Abfallabfuhr auf unterschiedliche Abfuhrtage innerhalb von Orts- bzw. Stadtteilen ist grundsätzlich unzulässig, d.h. die Abfuhr muss in Orts- bzw. Stadtteilen an einem Tag bzw. unter Beibehaltung der für die Bürger gewohnten Bezirkseinteilung (siehe Abfallkalender von Schifferstadt) und Abfuhrtagen erfolgen. Abweichungen zu den voranstehenden Bestimmungen sind nur nach vorangehender ausdrücklicher Zustimmung des AG in Schrift- oder Textform (TVB Los 1a/b Nr. 5.2) zulässig.

5 Abfuhrzeiten (Sammlung)

- 5.1 Die Einsammlung erfolgt an den für 2027 festgelegten Abfuhrtagen (Abfuhrkalender) unter Beachtung von TVB Los 1a/b Nr. 5.
- 5.2 Die Sammlung erfolgt nach den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen. Die Sammlung darf nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG an Samstagen erfolgen. Ein „Nachfahren“ nicht geleerter Behälter kann auch samstags erfolgen. In Bezug auf die geforderte Einhaltung von Fristen nach BVB Los 1a/b Nr. 2.13 gilt der Samstag nicht als Werktag.
- 5.3 Bei einem Feiertag in der Woche verschiebt sich der jeweilige Abfuhrtag wie folgt: Alle Touren in der Woche des Feiertages ab dem jeweiligen Feiertag müssen einen Werktag später stattfinden. In diesem Fall ist in der jeweiligen Woche auch samstags abzufahren. Nur die Touren, die aufgrund der Weihnachtsfeiertage verschoben werden müssen, dürfen bis zu 2 Werktagen danach abgefahren werden.. Diese Rahmenbedingungen sind zwingend bei der Erstellung des Abfuhrkalenders zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind nur unter vorangegangener Abstimmung mit dem AG zulässig.
- 5.4 Die Sammlung des PPK erfolgt im 4wöchentlichen (Los 1a) oder vierzehntägigen Rhythmus (Los 1b). Die Sammeltouren müssen – bezogen auf das jeweils angeschlossene Grundstück ausgenommen Feiertagsverschiebungen immer am gleichen Wochentag stattfinden.

6 Technische Durchführung

- 6.1 Der AN und/oder sein Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet:
 - a) die Abfallbehälter und Bereitstellungen von dem nach AWS vorgeschriebenen Aufstellort abzuholen und nach der Entleerung der Behälter diese mit geschlossenem Deckel und aufrecht an denselben Ort zurückzustellen,
 - b) beim Entleeren der Abfallbehälter bzw. Einbringen der Bereitstellungen in das Sammelfahrzeug ist darauf zu achten, dass nicht ein Teil ihres Inhalts auf die Straße, den Gehweg oder in die Straßenrinne geschüttet wird. Verschmutzungen, die durch den Lee-

rungs- bzw. Einbringungsverfahren entstehen, sind vom AN unverzüglich zu beseitigen,

- c) Die Abfallgefäße schonend zu behandeln und vollständig zu entleeren,
- d) nur die Abfallgefäße zu entleeren und Bereitstellungen in das Sammelfahrzeug einzubringen, die PPK enthalten, soweit der AG nichts anderes bestimmt (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.13).
- e) direkt neben dem Müllbehälter bereitgestellte Papiere oder Kartonagen sind, wenn sie in **einem Paket** gebündelt, versackt (nur Säcke aus Papier sind zugelassen) oder in einen Karton verpackt bereitgestellt sind, mitzunehmen. Max. Volumen dieser Bereitstellung $\leq$ Volumen des dazugehörigen Gefäßes (vgl. TVB Los 1a/b Nr. 1 lit a). Dies gilt nur dann, wenn unter der Prämisse der Möglichkeit der Zerkleinerung diese Mengen man nicht in das Abfallgefäß hätte einbringen können. Insbesondere besteht keine Pflicht des AN, lose beige gestellte Kartonage in sein Fahrzeug einzubringen.
- f) Stehen gelassene Kartonage ist mit einem Aufkleber zu kennzeichnen, aus dem hervorgeht, dass die Kartonage nicht mitgenommen wurde, weil es zerkleinert in das Gefäß gepasst hätte. Es gelten bezüglich der Gestaltung und Inhalt des Aufklebers die nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.2 Der AN ist im Einvernehmen mit dem AG verpflichtet, Abfallbehälter oder Bereitstellungen, deren Inhalt nicht den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung entsprechen und / oder deren Inhalt stark eingestampft bzw. verdichtet ist, unentleert zu lassen. Das Abfuhrpersonal muss dem einzelnen Anschlussnehmer den Grund der Beanstandung auf geeignete Weise, wie z. B. durch Anbringen eines Aufklebers oder Anhänger auf den beanstandeten Abfallbehälter bekannt geben. Den Aufkleber / Anhänger ist in signalorange oder leucht-rot auszuführen und muss vom AN gestellt werden. Größe: DIN A5; Layout und Inhalt in Abstimmung mit dem AG.

7 Rechte und Pflichten des AG

- 7.1 Der AG ist berechtigt, selbst oder durch seinen Beauftragten die dem AN übertragenen Arbeiten und Leistungen nach Maßgabe von ZVB Los 1+2 Nr. 4.1 zu überwachen und die notwendigen Anordnungen gegenüber dem AN und in Einzelfällen gegenüber ihm oder dessen Bediensteten zu treffen. Werden Anordnungen im Sinne dieses Vertrages mit fortdauernder Wirkung getroffen, sind diese dem AN umgehend schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.
- 7.2 Soweit Bekanntmachungen nach diesem Vertrag an die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr notwendig sind, erfolgen diese durch den AG, es sei denn, es ist mit dem AG etwas anderes abgestimmt (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.19 bzw. TVB Los 1a/b Nr. 4.4).
- 7.3 Der AG hat das Recht, jederzeit unangemeldet während der Betriebszeiten des Betriebshofs unter Meldung am Betriebseingang die vom AN für die Vertragserfüllung eingesetzten Fahrzeuge zu kontrollieren, sich vom ordnungsgemäßen Betrieb bzw. Fahrzeugzustand zu überzeugen und Einsicht in die Aufzeichnungen (z.B. Fahrtenschreiber, Aufzeichnungen auf den Fahrerkarten) sowie in die elektronischen Aufzeichnungen über Fahrzeugdaten (z.B. Fahrzeugrouten nach Aufzeichnungen eines Geoinformationssystems), ggf. einschließlich von Sicherungsdaten, zu nehmen. Der AN ist verpflichtet (auch gegenüber den in die Vertragserfüllung eingebundenen Unternehmen), dafür Sorge zu tragen, dass der AG sein Kontrollrecht uneingeschränkt wahrnehmen kann. Der AN ist verpflichtet, umfassend und wahrheitsgemäß

Auskunft zu geben. Der AG ist befugt, unter Berücksichtigung der Einlassungen der Projektleitung des AN Anordnungen zu treffen, die zur Ausführung der vertragsgemäßen Leistung notwendig sind. Hält der AN die Anordnungen des AG für unberechtigt oder unzumutbar, so hat er seine Bedenken schriftlich oder in Textform geltend zu machen. Wenn durch die Anordnungen eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der AG die nachgewiesenen Mehrkosten zu tragen.

- 7.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht nach den Bestimmungen dieser Vertragsunterlagen, so ist der AG nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich oder in Textform festgesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des AN die Leistung in eigener Regie oder von Dritten auf durchführen lassen. Den Nachweis, dass der AN die mangelhafte Leistung nicht zu vertreten hat, hat der AN zu führen. BVB Los 1a/b Nr. 9.6 bleibt unberührt.
- 7.5 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen ggf. zu bildenden kommunalen Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder eine privatrechtliche Eigengesellschaft zu übertragen.
- 7.6 Dem AG obliegt das ausschließliche Nutzungsrecht der Abfallbehälter. Eine Mitnutzung der Abfallgefäße des AG ist grundsätzlich untersagt es sei denn, dass dieser Mitnutzung ausdrücklich seitens des AG zugestimmt wurde.
- 7.7 Der AG hat das Recht, von der AWS abweichende Regelungen zu treffen. Er hat weiter das Recht, den AN anzuweisen, dass dieser seine Leistungen gemäß diesen (von der AWS abweichenden) Regelungen erbringt.

8 Melde-, Dokumentations- und Anzeigepflichten des AN

Die folgenden Melde- und Anzeigepflichten legt der AG fest, sie beziehen sich auf die einzelnen Verpflichtungen, die in den TVB Los 1a/b, ZVB Los 1+2 und diesen BVB Los 1a/b genannt sind. Bei Meldungen, die Behälter betreffen, ist die genaue Entleerungsstelle anzugeben.

- 8.1 Im Fall einer Behinderung und/oder Unterbrechung der Leistung, z.B. im Fall eines Fahrzeugausfalls, Unfälle, Störfälle, Notfälle siehe hierzu ZVB Los 1+2 Nr. 5.3, ZVB Los 1+2 Nr. 13 und BVB Los 1a/b Nr. 2.5 sowie TVB Los 1a/b Nr. 12.
- 8.2 Im Fall fehlgefüllter Müllbehälter und/oder Bereitstellungen, siehe auch BVB Los 1a/b Nr. 2.11, 2.12 und 2.14.
- 8.3 Falls Straßenzüge nicht befahren werden können, siehe auch BVB Los 1a/b Nr. 4.5.
- 8.4 Beschädigte Gefäße, siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.15.
- 8.5 Wenn Behälter wegen Frost, Verkeilen und/oder hoher Verdichtung nicht oder nicht vollständig geleert werden konnten. Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.6 Wenn Behälter umgebaut oder nachhaltige Veränderungen aufweisen (z.B. Löcher im Behälter, damit ein Vorhängeschloss angebracht werden kann). Dokumentation mittels Digitalbild.
- 8.7 Zugeparkte Behälter, Zufahrten, Wendehämmer usw. Dokumentation. Dokumentation – sofern möglich und sinnvoll für den Sachverhalt – mittels Digitalbild.
- 8.8 Grundstücke mit Full-Service-Angebot, siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.23.

- 8.9 Besondere Vorkommnisse sowie nicht satzungsgemäße Bereitstellungen. Dokumentation – sofern möglich und sinnvoll für den Sachverhalt – mittels Digitalbild.
- 8.10 Nachweis bezüglich der Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft sowie Versicherungsnachweise und der fristgerechten Beitragsentrichtung, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 10.
- 8.11 Behördliche Anordnungen / Ansprüche Dritter, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 11.2.
- 8.12 Benennung eines NU und ggf. Kündigung des NU, siehe ZVB Los 1+2 Nr. 12
- 8.13 Im Fall von Verzug in Bezug auf die vereinbarten Fristen, sobald dieses absehbar ist. Auf BVB Los 1a/b Nr. 2.17 und 2.18 wird besonders hingewiesen.
- 8.14 Falls der AN seine Verpflichtungen nach diesen Vertragsunterlagen, insbesondere der Vorhaltung der Zertifizierungsanforderungen (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.1) nicht nachkommt, muss der AN dieses unverzüglich dem AG zu dem Zeitpunkt melden, zu dem dieses dem AN selbst bekannt wird.

9 Haftung, Versicherung und Vertragsstrafen

- 9.1 Die mit der Durchführung dieses Vertrages verbundene Haftung hat der AN zu tragen. Er verpflichtet sich, hierfür Versicherungen mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen und über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| • für Personenschäden | 3 Mio. € |
| • für Sach- und Umweltschäden | 3 Mio. € |
| • KFZ Haftpflicht | 100 Mio. € |

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die Versicherungen vor dem 01.01.2027 zu führen, dann jeweils jährlich vor dem jeweils 1.1. eines jeden Vertragsjahres.

Schäden, die durch Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen, sind Betriebsrisiko des AN und von ihm zu tragen. Dies gilt auch für Vermögenswerte des AG, die dem AN anvertraut sein können (z.B. Lagermengen PPK, Abfallgefäße). Der AG übernimmt hierfür keine Haftung bzw. ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der AG z.B. aufgrund eines Brandereignisses auf der Umschlagstelle/Sortieranlage des AN Vermögenswerte verliert.

- 9.2 Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Sammlung, Transport, Umschlag sowie Verladung der eingesammelten Abfälle gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen dieser Vertragsunterlagen.
- 9.3 Der AN haftet nicht für Eingriffe in die regelmäßige Arbeitsleistung durch höhere Gewalt.
- 9.4 Der AN haftet dem AG gegenüber für alle Beschädigungen an den Abfallbehältern, die vom AN zu vertreten sind. Siehe BVB Los 1a/b Nr. 2.15.
- 9.5 Die Haftung des AN gegenüber dem AG umfasst auch, wenn durch eine nicht bestimmungsgemäße Leistungserbringung nach den Anforderungen der Vertragsunterlagen dem AG ein Schaden entsteht, dies einschließlich Folgeschäden. Unter einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung ist insbesondere zu verstehen, dass durch die mangelhafte bzw. nicht bestimmungsgemäßen Leistung erhöhte Verwaltungsaufwendungen und/oder wirtschaftliche

Verluste beim AG bewirkt werden, z.B. wenn der AN unzulässigerweise werthaltige Abfälle ausschleust, und/oder durch nicht vertragsgemäße Beladung/Abfertigung der Transportfahrzeuge des Verwerfers des PPK dem AG ein Schaden entsteht, und/oder aufgrund unzureichender Verdichtung die Transportaufwendungen erhöht sind und dies der AN zu Los 2 gegenüber dem AG geltend macht. Der AG ist berechtigt, die Höhe des Schadens anhand von Stichproben zu ermitteln. Der AG ist berechtigt, einen Gutachter zur Schadensermittlung hinzuzuziehen. Bestätigt der Gutachter die nicht anforderungskonforme Leistungserbringung, gehen die Kosten des Einsatzes des Gutachters zu Lasten des AN.

- 9.6 Führt der AN eine durch diesen Vertrag übernommene und nicht nur gänzlich unwesentliche Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß durch, so ist der AG berechtigt, dem AN eine Vertragsstrafe aufzuerlegen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht durch den AN zu vertreten ist. Die Höhe der Vertragsstrafe steht in billigem Ermessen des AG und kann im Streitfall durch das zuständige Gericht überprüft werden. § 341 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafenbeträge betragen max. 0,3 v.H. der Bruttoauftragssumme pro Kalendertag, höchstens jedoch insgesamt 8 v.H. der Bruttoauftragssumme (Gesamtauftragswert über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren).
- 9.7 Die Vertragsstrafe kann von dem an den AN zu zahlenden Entgelt einbehalten werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schaden angerechnet.
- 9.8 Der AG setzt folgende Vertragsstrafen bereits jetzt der Höhe nach fest:
- 9.8.1 Vertragsstrafe wegen Verstoßes gegen Melde-, Nachweis- und/oder Dokumentationspflichten (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 8): 100 € pro Versäumnis.
- 9.8.2 Führt der AN aus einem Grund, den er selbst zu vertreten hat, die Abfuhr ganz oder teilweise nicht durch, ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 800,- € pro Abfuhrtag und Tour bzw. Fahrzeug in Rechnung zu stellen. BVB Los 1a/b Nr. 7.4 bleibt unberührt.
- 9.8.3 Wenn der AN Behälter nicht innerhalb der vertraglich festgelegten Frist nachentleert oder Bereitstellungen nicht abgeholt werden (vgl. diese BVB Nr. 2.13), ist der AG berechtigt, dem AN eine Konventionalstrafe in Höhe von 20,- € pro nicht nachentleertem Behälter / nicht abgefahrener Bereitstellung in Ansatz zu bringen.
- 9.8.4 Bei verspäteter Einreichung der Abfuhrpläne (vgl. TVB Los 1a/b Nr. 5), sofern der AN eine Planung liefern muss: 200,- € pro Werktag.
- 9.8.5 Werden einzelne oder mehrere Müllgefäße nicht ordnungsgemäß nach den Anforderungen von BVB Los 1a/b Nr. 6.1 Buchstabe a) zurückgestellt: 10 € pro nicht ordnungsgemäß zurückgestelltem MGB. Die gleiche Vertragsstrafe wird pro MGB im Falle einer Nichtauslieferung des Gefäßes binnen der vereinbarten Fristen angesetzt (TVB Los 1a/b Nr. 4.4.1 und 4.4.2).
- 9.8.6 Wenn die Urkalkulation des AN keine verwertbaren und nachvollziehbaren Daten für die Preisüberprüfung enthält: 2.000 €. BVB Los 1a/b Nr. 13.3 bleibt unberührt.
- 9.8.7 Wenn die Urkalkulation des AN verspätet abgeschickt wird (vgl. ZVB Los 1+2 Nr. 22): 100 € pro Werktag.

- 9.8.8 Wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft verspätet eingeht: 300 € pro angefangenem Werktag.
- 9.8.9 Bei Verstoß gegen die Pflichten nach BVB Los 1a/b Nr. 6.1 (Buchstabe b-f): 20 € pro Ereignis.
- 9.8.10 Bei Überschreiten von vertraglich vereinbarten Reaktions- und/oder Fristen zur Erledigung von Mängelbeseitigungen bzw. Aufträgen (vgl. BVB Los 1a/b Nr. 2.17 und 2.18: 20 € pro angefangene Stunde nach Ablauf der Reaktionszeit und 100 € für jeden angefangenen Werktag nach Ablauf der Frist zur Erledigung bzw. abschließenden Bearbeitung.
- 9.8.11 Wenn der AN ohne Abstimmung mit dem AG oder in wesentlicher Abweichung zu den getroffenen Abstimmungsinhalten handelt: mindestens 500 € pro Ereignis. Siehe hierzu BVB Los 1a/b Nr. 2.19.
- 9.8.12 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß diesen BVB Los 1a/b Nr. 21: mindestens 1.000 € pro festgestellten Verstoß.
- 9.8.13 Wenn der AN nicht die Fahrzeuge des mit der Verwertung/Vermarktung beauftragten Unternehmens binnen der in den TVB Los 1a/b Nr. 6 genannten Frist abfertigt und/oder die geforderte Verdichtung (Schüttgewichte) nicht erreicht wird und/oder die Befüllung der Transportfahrzeuge nicht zügig und unterbrechungsfrei erfolgt: 300 € pro Abholfahrzeug, das hiervon betroffen ist.
- 9.8.14 Bei Verstoß gegen die Regelungen des LTTG werden Vertragsstrafen in der in § 7 Abs. 1 LTTG genannten Höhe erhoben. Bezüglich der Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe gilt BVB Los 1 Nr. 9.6.
- 9.9 Der AG ist berechtigt, die monatlichen Zahlungen zu kürzen, wenn die dem AN obliegenden Pflichten nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Kommt der AN seinen Verpflichtungen auch nach Abmahnung in Schrift- oder Textform mit angemessener Fristsetzung nicht oder nicht in vollem Umfange nach, so ist der AG zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe der Regelungen der BVB Los 1a/b Nr. 19 berechtigt.

10 Sicherheitsleistung

- 10.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag - insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz - und für die Erstattung von Überzahlungen hat der AN eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt (Bestandteil der Vergabeunterlagen, Anlage 4) in Höhe von 5% des Bruttogesamtauftragswerts über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren nach Angebot zu stellen.
- Leistet der AN die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Zuschlagschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der AG berechtigt, die Zahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 10.2 Bei völligem oder teilweisem Wegfall des Sicherungszwecks gilt § 18 Nr. 7 VOL/B. Die Vertragserfüllungsbürgschaftsurkunden werden nach Beendigung des Vertrags auf Verlangen zurückgegeben, wenn zu diesem Zeitpunkt keine Haftungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer bestehen und das abgelaufene Wirtschaftsjahr endabgerechnet ist und keine wechselseitigen Ansprüche mehr bestehen. Für die Rückgabe der Bürgschaftsur-

kunden gilt Nr. 18 ZVB Los 1+2.

11 Preise und Abrechnungsverfahren

- 11.1 Für die Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis (LV Los 1a oder 1b) genannten Preise vereinbart. Maßgeblich für die Berechnung des Entgeltes sind die vereinbarten (Einheits-) Preise auf Grundlage der Daten des AG (z.B. Gefäßzahlen, Anzahl der Stell-/Holaufräge des AG) sowie die Gewichtsermittlungen an der Anlage des AN (Umschlaganlage) und/oder sonstiger Nachweise über die erbrachten Leistungen. Die Preise sind Endpreise incl. aller Steuern (z.B. Lohn- und KFZ-Steuern, die USt. wird separat in den VS ausgeworfen), Nebenkosten, Zertifizierungskosten usw.
- 11.2 Die Einheitspreise des LV der Pos. 1-3 und 5 bzw. deren Unterpos. ändern sich nach Maßgabe der Regelungen nach Nr. 12 dieser BVB. Die Einheitspreise der Pos. 4 bzw. deren Unterpos. unterliegen keiner Preisleitung und stellen Festpreise dar.
- 11.3 Die Abrechnung der Leistung erfolgt monatlich nach erbrachter Leistung bis zum 10. eines jeden Folgemonats auf Basis der im Vormonat erbrachten Leistungen. Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht wurde und, dass dem AG eine Rechnung vorgelegt wurde aus dem die jeweiligen Berechnungsgrundlagen und Leistungszahlen in nachvollziehbarer Weise hervorgehen (Anzahl Grundstücksanfahrten, Einheitspreis, Wiegenoten usw.).
- 11.4 Für die Leistungsabrechnung der Gefäßentleerung sind die Daten des AG über den Behälterbestand zum Stichtag des 30.06. eines jeden Jahres maßgeblich. Für die monatliche Abrechnung wird der jeweilige Einheitspreis durch 12 geteilt; gleiches gilt bezogen auf die vereinbarten Jahrespauschalen (Pos. 1.1 bzw. 2.1). Eine kaufmännische Rundung erfolgt hier nicht. Maßgeblich für die Abrechnung der Umschlagmengen ist die Menge, wie sie an der Waage des AN als Anlageninput gewogen wurde; hingegen ist für die Abrechnung nach Pos. 2.3 die Menge, wie sie den Dualen Systemen übereignet wurde, maßgeblich (Ausgangsverwiegung). Für die Leistung des Behältermanagements gilt, dass für die Abrechnung die Anzahl an erfolgreich durchgeführten und vertragsgemäß dokumentierten Aufträgen des abgelaufenen Monats maßgeblich ist. Für die Leistungen nach LV Pos. 4 gilt, dass die Leistungsabrechnung nach Abschluss der Arbeiten, nicht jedoch vor dem 01.01.2027 erfolgt.
- 11.5 Für die Abrechnung der Leistung nach den Pos. 1.6 ist die Anzahl an befreiten Haushalten zum Stichtag 30.03. eines jeden Jahres auf Basis der Daten des AG maßgeblich.
- 11.6 Auf der jeweiligen Monatsrechnung müssen die Einzelleistungen entsprechend der Pos. des LV zusammengefasst dargestellt werden. Eine Aufsplittung von einzelnen Pos. des LV auf mehrere Rechnungen ist nicht zulässig.
- 11.7 Voraussetzung für das Anrecht des AN auf Entgeltzahlung ist, dass die Leistung entsprechend den Anforderungen der Vertragsunterlagen erbracht wurde und dem AG eine prüfbare Rechnung des AN vorliegt. Prüfbar sind ausschließlich Rechnungen mit Original-Belegen, z.B. Wiegescheine der Waage des AN, Quittierungen über die Anzahl an Bereitstellungen usw.. Unvollständig eingereichte Rechnungen gelten als nicht eingereicht. Bezüglich eines möglichen Skontoabzugs wird auf ZVB Los 1+2 Nr. 15.5 hingewiesen.
- 11.8 Rechnungen müssen auf elektronischem Weg vom AN beim AG eingereicht werden. Hierbei sind die gesetzlichen Anforderungen an E-Rechnungen gemäß Norm EN 16931 zu beachten. Die Formate ZUGFeRD 2.x und XRechnung entsprechen dieser Norm. Andere elektro-

nische Formate (PDF) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden. Derzeit ist die Einreichung der elektronischen Rechnung beim AG gemäß Norm EN 16931 (vorzugsweise im ZUGFeRD-Format) oder auch im PDF-Format möglich. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen ändern, muss dies vom AN entsprechend angepasst werden.

- 11.9 Alle Rechnungen, auch E-Rechnungen, müssen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen (vgl. UStG § 14).
- 11.10 Alle Rechnungen werden unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen und vollständigen Einreichung (vgl. diese BVB Nr. 11.4 und 11.7) spätestens nach Ablauf von 21 Tagen nach Rechnungseingang angewiesen.
- 11.11 Hat der AN einen Rabatt für Los 1a oder Los 1b für den Fall, dass er auch den Vertrag zu Los 2 hält, dem AG gemäß seines Eintrags im jeweiligen Angebotsschreiben eingeräumt, so gilt der Rabatt in diesem Los so lange fort, wie der Vertrag zu Los 2 nicht beendet ist.

12 Preisgleitklausel

- 12.1 Jede Vertragspartei kann eine Anpassung der vereinbarten Entgelte gemäß der nachstehenden Entgeltanpassungsformel verlangen sofern die Voraussetzungen nach Nr.12.2 Satz 1 dieser BVB vorliegen.

Nachfolgend werden in der Formel die nachfolgend aufgeführten Kürzel verwendet. Der entsprechende Prozentwert ist nachfolgend ebenfalls wiedergegeben.

Anteil	Betrag
Fixkostenanteil - gleitet nicht	25%
Anteil Lohn/Gehälter	55%
Anteil Reparatur/Wartung/Sonstiges	10%
Anteil Diesel	10%

Der in der folgenden Formel genannte fixe Anteil ($X = 25\% = 0,25$) bleibt unverändert und unterliegt nicht der Preisgleitung.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Entgeltanpassungsformel:

$$P1_{\text{neu}} = P1_{\text{alt}} \times (0,25 + (0,55 \times \frac{G_{\text{neu}}}{G_{\text{alt}}}) + (0,10 \times \frac{W_{\text{neu}}}{W_{\text{alt}}}) + (0,10 \times \frac{K_{\text{neu}}}{K_{\text{alt}}}))$$

Dabei bedeutet:

P1 _{neu}	EP der jeweiligen Pos. des LV nach der Anpassung
P1 _{alt}	EP der jeweiligen Pos. des LV nach Angebot
G _{neu}	Vom Stat. Bundesamt veröffentlichter Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten – WZ08-38-01 Recycling; Beseitigung von Umweltverschmutzungen – Wert des 4. Quartals, Spalte Index d.tarifl. Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen – Datenbank Genesis-online 62221-0002
G _{alt}	Wie vor, jedoch Index des 4. Quartals 2025: 117,6
W _{neu}	Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Lkw mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung Datenbank Genesis-online 61241-0003, GP19-291041 (6-Steller) Indexwert des jeweils zurückliegenden Vertragsjahres
W _{alt}	Wie vor, jedoch Index des Jahres 2025 (117,6)
K _{neu}	Statistischer Bericht – Preise für ausgewählte Mineralölzeugnisse. 61241-b02 Lange Reihe Preise für Dieselkraftstoff in Euro pro Hektoliter, Spalte Dieselkraftstoff bei Lieferung von 50 bis 70 Hektoliter an Großverbraucher, frei Verbrauchsstelle. Mittelwert des jeweils zurückliegenden Vertragsjahres
K _{alt}	Wie vor, jedoch Wert vom April 2026: 171,15

- 12.2 Eine Entgeltanpassung wird nur dann durchgeführt, wenn eine Veränderung zwischen dem aktuell vereinbarten (Einheits-) Preis und dem neu nach dieser Preisgleitklausel errechneten Preis um mehr als 3 % ermittelt wird. Dabei findet eine Aufrundung nicht statt.
- 12.3 Eine Preisanpassung in 2027 erfolgt nicht. Eine Anpassung ist ausschließlich ab dem Jahr 2028 möglich, sofern sich ein Anpassungsanspruch dies gemäß Entgeltanpassungsformel nach diesen BVB Nr. 12.1 errechnet und der Grenzwert nach diesen BVB Nr. 12.2 überschritten ist. Die neuen Preise gelten ab dem Jahr, für das sich eine Überschreitung des Selbstbehalts nach diesen BVB Nr. 12.2 errechnet. Eine Anpassung der Preise nach dieser Preisgleitklausel erfolgt bezogen auf den Anstieg der Personalkosten (G_{neu}) nur für den Fall, dass der AN nachweist, dass die Erhöhung tatsächlich den Bediensteten zugutekommt bzw. zufließt. Als Nachweis gilt beispielsweise, dass der AN nachweist, dass er nach Tariflohn bezahlt.
- 12.4 Euro-Beträge werden kaufmännisch gerundet. Bei allen anderen (Zwischen-) Ergebnissen erfolgt keine Rundung.
- 12.5 Der AG geht davon aus, dass die Entgeltanpassungsformel nach diesen BVB Nr. 12 genehmigungsfrei ist.

13 Nachverhandlungsklausel

- 13.1 Nachverhandlungen über die Vergütung oder andere Vertragsbestimmungen sind nur vorgesehen in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen unter den dort beschriebenen Voraussetzungen. Darüber hinaus finden Nachverhandlungen nur im Fall durch äußere, d. h. durch die Vertragspartner nicht zu beeinflussende, nicht kontrollierbare und nicht vorherseh-

bare¹ Umstände hervorgerufene wesentliche Störung des vertraglichen Gleichgewichts statt. In diesem Fall ist eine Kündigung oder eine Leistungsverweigerung ausgeschlossen; an ihre Stelle tritt der Anspruch auf Nachverhandlungen und Anpassung des Vertrages entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 313 BGB bleiben (vorbehaltlich der Eröffnung des Anwendungsbereiches des § 313 BGB) anwendbar.

- 13.2 Ziel einer Nachverhandlung ist es, eine Vertragsanpassung durch solche den Vertrag ergänzende Regelungen vorzunehmen, die die Parteien unter Berücksichtigung ihres wohlverstandenen Interesses getroffen hätten, wenn sie die störenden Umstände bereits bei der Ausschreibung bzw. vor der Abgabe des Angebotes vorhergesehen hätten.
- 13.3 Grundlage für eine Neufestsetzung der vereinbarten Vergütung ist die dem Angebot zugrunde liegende Preisbildung, die in der Kalkulation des AN (Urkalkulation) nachvollziehbar hinterlegt sein muss. Sollte bei Offenlegung der Urkalkulation des AN festgestellt werden, dass hieraus die Preisbildungen und Preisgrundlagen des AN nicht nachvollzogen werden können und/ oder der AN keine Kostenerhöhung nachweisen kann, kann der AN keine erhöhte Vergütung verlangen. Fehlt die Urkalkulation oder ist die Kalkulation/Preisbildung nicht nachvollziehbar, ist ein Anspruch auf Preisanpassung des AN verwirkt. Verlangt der AG eine Preisanpassung nach unten und kann, wie oben beschrieben, die Preisbildung des AN nicht nachvollzogen werden, reduziert sich automatisch die Gesamtjahresvergütung des AN um mindestens 10%.
- 13.4 Ein Nachverhandlungsverfahren für eine geringfügige Vertragsanpassung kommt nicht in Betracht (Bagatellklausel). Geringfügig ist ein Anspruch zumindest dann, wenn wesentliche Vertragsbestimmungen oder Risikozuweisungen nicht betroffen sind. Ein Anpassungsverlangen hinsichtlich der Vergütung ist zumindest dann als geringfügig anzusehen, wenn es insgesamt weniger als 2 % bezogen auf die Gesamtvergütung ausmacht. Die Gesamtvergütung bildet sich aus der Brutto-Gesamtsumme über die Vertragslaufzeit von 8 Jahren nach Angebot. Eine Nachverhandlung über eine Erhöhung der Vergütung im ersten Leistungsjahr 2027 ist ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Summe aller vom AN nicht vorhersehbaren Kosten die Bagatellklausel von 2% übersteigt, erhält der AN den gesamten Betrag der vom AN nachgewiesenen Kostenerhöhung (somit 2% plus des Betrags, der die 2% übersteigt), sofern diese nachweislich nicht durch ihn beeinflussbar sind bzw. in der Vergangenheit durch den AN beeinflussbar gewesen wären. Ein weiteres Anpassungsverlangen kommt nur dann in Betracht, wenn die Abweichung zur bereits erhöhten Vergütung mindestens 2% bezogen auf die Gesamtvergütung beträgt.
- 13.5 Das Verfahren der Nachverhandlungen beginnt durch eine schriftliche Forderung eines Vertragspartners auf Neufestsetzung bestimmter Vertragsbestandteile. Die verlangte Anpassung ist anhand der vertraglichen Geschäftsgrundlage bzw. bei einer Forderung nach Anpassung der Vergütung anhand der vom Auftragnehmer nachgewiesenen Kosten im Abgleich mit den kalkulierten Kosten nach (Ur-) Kalkulation nachvollziehbar und plausibel zu begründen. Der Vertragspartner hat sich innerhalb von 28 Tagen nach Zugang des Verlangens ebenfalls schriftlich oder in Textform zu dem Begehren zu erklären. Sollte er das Verlangen zurückweisen, so soll innerhalb weiterer 10 Werktage eine Verhandlung zwischen den Vertragspartnern stattfinden.
- 13.6 Kommt eine Einigung nicht zustande (dies gilt auch im Falle einer unentschuldigten Fristversäumnis nach BVB Nr. 13.5), so werden die Parteien gemeinsam einen Gutachter bestimmen, der die Preisanpassung nach den Maßgaben dieses Vertrages verbindlich festsetzt.

1 Erläuterung: Zum Zeitpunkt der Angebotserstellung absehbare Kostensteigerungen, z.B. aufgrund von Gesetzesänderungen sind in die Preise eingerechnet, sie unterliegen nicht den Regelungen nach diesen BVB Nr. 13ff

Die Bindungswirkung entfällt bei offenkundiger Unrichtigkeit des Gutachtens (§ 319 BGB). Eine gerichtliche Kontrolle findet nur im Rahmen des § 319 BGB statt. Können die Parteien sich nicht auf einen Gutachter einigen, so steht beiden Parteien der Rechtsweg offen. Die Kosten des Gutachters trägt der unterlegene Teil oder werden anteilig entsprechend des Ergebnisses der gutachterlichen Untersuchung getragen (z.B. wenn dem AN 60% des beanspruchten erhöhten Entgelts gutachterlich zugesprochen wird, werden die Gutachterkosten zu 40% vom AN und 60% vom AG getragen).

- 13.7 Auch während der Nachverhandlung ist keine Partei zur Einstellung ihrer vertraglich vorgesehenen Leistung berechtigt.
- 13.8 Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so tritt an die Stelle des Nachverhandlungs- und Vertragsanpassungsanspruches das Recht der benachteiligten Partei, den Vertrag hinsichtlich der betroffenen Teilleistung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich zu kündigen.
- 13.9 Die Urkalkulation verwahrt der AG verschlossen. Die Öffnung durch den AG erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, unter Beisein des AN, wenn dieser dieses wünscht.
- 13.10 § 132 GWB bleibt unberührt.

14 Form von Vertragsänderungen

- 14.1 Bei wesentlichen Änderungen der AbfS, die den Vertrag betreffen, oder veränderten Vertragsvoraussetzungen des vereinbarten Vertrages verpflichten sich die Vertragsabschließenden, diesen Vertrag einvernehmlich, soweit möglich den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- 14.2 Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht bindend.
- 14.3 Beide Vertragsparteien erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.
- 14.4 Im Fall von Streitigkeiten über die Entgelte dient die Urkalkulation des AN als Grundlage für die Vertragsanpassung.

15 Preisanpassung bei Veränderungen des Leistungsumfanges

- 15.1 Der AG ist berechtigt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN die Leistungen inhaltlich zu bestimmen und Teilleistungen einzustellen sowie neue Leistungen zu verlangen. Die Preisanpassung erfolgt dann, wenn die Bedingungen nach BVB Los 1a/b Nr. 15.2 zutreffen.
- 15.2 Der AG oder AN kann eine Anpassung der vereinbarten Vergütung nach Nr. 13.1 bis 13.4 dieser BVB Los 1a/b verlangen, wenn sich durch die Änderung der Leistung die Grundlage des Preises ändert.
- 15.3 Der AG ist im Rahmen des Preisanpassungsverfahrens berechtigt, in die Unterlagen einschließlich Urkalkulation des AN Einsicht zu nehmen, aus denen sich die entsprechenden Basisdaten ergeben. Es gelten die Bestimmungen nach BVB Los 1a/b Nr. 13ff. Die Einsicht in die Urkalkulation erfolgt unter Beisein des AN, sofern nichts Abweichendes hiervon ver-

einbart wird.

15.4 § 132 GWB bleibt unberührt.

16 Salvatorische Klausel

16.1 Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Gültigkeit dieses Vertrages nicht berührt.

16.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Vereinbarungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen. Gleiches gilt, soweit sich Vertragslücken herausstellen.

17 Erfüllung

17.1 Der AN darf sich zur Erfüllung der ihm aus dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen eines Dritten nur mit Zustimmung des AG nach Maßgabe der Regelungen von ZVB Los 1+2 Nr. 13 bedienen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten des AN gelten auch für diese Personen.

17.2 Erfüllungsorte sind das Entsorgungsgebiet und die Entsorgungs- und Verwertungsanlagen sowie ggf. Umladeeinrichtungen.

18 Vertragsdauer, Kündigung

18.1 Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen und endet am 31.12.2034, sofern er sich nicht nach Maßgabe dieser BVB Nr. 18.2 verlängert. Die Leistung der Abfalleinsammlung und der weiteren Leistungen (z.B. Umschlag, Behältergestellung, Ausführen von Behälteraufträgen) beginnt ab dem 01.01.2027. Vor Beginn der Einsammlung müssen sämtliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung (Abfuhrplanung, Mitarbeiterakquisition usw.) vorgenommen worden und abgeschlossen sein.

18.2 Der Vertrag verlängert sich automatisch um zwei Jahre, wenn er nicht 1 Jahr vor Vertragsende vom AG gekündigt wird.

18.3 Nach der Vertragsverlängerung gemäß diesen BVB Nr. 18.2 endet der Vertrag endgültig am 31.12.2036, ohne dass es hierzu einer (schriftlichen) Kündigung bedarf.

19 Außerordentliche Kündigung

19.1 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie den nachfolgenden Vorschriften ist grundsätzlich möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- (1) bei Vorliegen höherer Gewalt, deren Einwirkung sich so gestaltet, dass nach billigem Ermessen weder dem einen noch dem anderen Vertragspartner die Aufrechterhaltung des Vertrages auf die Dauer zugemutet werden kann,

- (2) wenn der AN trotz Abmahnung in Schrift- oder Textform mit angemessener Fristsetzung nicht die notwendigen Maßnahmen trifft, um die Leistungen der Abfalleinsammlung einschließlich der dazugehörigen weiteren Dienstleistungen vertragsgemäß durchzuführen, insbesondere auch dann, wenn der AN gegen zwingende rechtliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften verstößt und die Verletzung der Verpflichtungen länger als einen Monat nach der Aufforderung in Schrift- oder Textform anhält,
- (3) in den Fällen des § 8 VOL/B,
- (4) falls der AG seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, insbesondere der rechtzeitigen und vollständigen Entgeltentrichtung, nicht nachkommt,
- (5) falls der AN werthaltigen Abfälle unterschlägt,
- (6) bei Änderung der Vertragsgrundlage durch wesentliche Änderungen der AbfS sowie bei Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder behördlichen Auflagen vor Ende der Vertragslaufzeit dahingehend, dass eine Abfallsammlung mit den weiteren Leistungen wie geplant und in den Vertragsunterlagen festgelegt, nicht mehr zulässig ist. Ein eventueller Schadensersatz des AN beschränkt sich auf die Höhe des nachgewiesenen Schadens,
- (7) Wenn der AN ohne Zustimmung des AG Nachunternehmer einsetzt (siehe ZVB Los 1+2 Nr. 12.1), hat der AG ein Kündigungsrecht nach den Bedingungen dieser BVB Los 1a/b Nr. 19.1 Ziffer (2).
- (8) wenn der AN gemäß § 123 und 124 GWB i.V.m. § 42 VgV hätte ausgeschlossen werden können oder müssen oder solche Gründe während der Vertragslaufzeit entstehen. Auf ZVB Los 1+2 Nr. 15 wird hingewiesen.

19.2 In Fällen, in den die Kündigung vom AN zu vertreten ist, haftet der AN dem AG für die Kosten, die dadurch entstehen, dass für die Restlaufzeit des Vertrages der AG einen anderen AN mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag betraut. Die Haftung findet in dem Umfang statt, wie sich das wirtschaftliche Ergebnis verschlechtert bzw. sich die Leistung verteuert. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

19.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

19.4 Die Kündigung nach Nr. Abs. 1 kann von beiden Vertragspartnern, nach Abs. 2, 3, 5, 6, 7 und 8 nur vom AG und nach Abs. 4 nur vom AN vorgenommen werden. Bei einer Kündigung durch den AG ist der AN auch nach Wirkung verpflichtet, auf Anforderung des AG bis zu einem vom AG bestimmten Zeitpunkt die Leistung nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu erbringen.

20 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

20.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung z.B. durch Anordnungen von vom AG benannten Personen oder ihm selbst behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

- 20.2 Höhere Gewalt und andere für den AN unabwendbare Umstände gelten als Behinderung. Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Hierzu gehört auch der Einsatz von Schneeketten, wenn dieses witterungsbedingt für das Anfahren der Grundstücke erforderlich sein sollte.
- 20.3 Bei Fortfall des Hinderungsgrundes muss die nicht durchgeführte Leistung unverzüglich nachgeholt werden d.h. es müssen beispielsweise die Gefäße, die am Regeltermin nicht entleert wurden, nachentleert werden.

21 Datenschutz und Datenübermittlung

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, in Bezug auf den Umgang sowie der Speicherung mit den im Rahmen der Vertragserfüllung erzeugten bzw. von ihm gespeicherten Daten sämtliche datenschutzrechtliche Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere ist eine Weitergabe der Daten an Dritte oder sonstige Eigennutzung der im Rahmen dieses Vertrags erfassten Daten unzulässig. Eine Nutzung der vom AN erfassten und verarbeiteten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie es die Vertragserfüllung erfordert.
- 21.2 Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LDSG) und hierzu erlassener Rechtsverordnungen und sonstiger rechtlicher Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- 21.3 Bestandteil dieses Vertrags ist der Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag nach Maßgabe der Regelungen gemäß Anlage 10 (Datei „Anlage 10 Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung EbA RPK.pdf“, Bestandteil der Vergabeunterlagen, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung per Download zur Verfügung standen). Der AN ist verpflichtet, mit dem AG einen entsprechenden Vertrag vor Leistungsbeginn zu schließen, ebenfalls zur Einhaltung der dort niedergelegten vertraglichen Bestimmungen.
- 21.4 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen – diesen Vertrag betreffend – berechtigen den AG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der Bestimmungen dieser BVB Nr. 19.1 Ziffer (2).
- 21.5 Der AN ist verpflichtet, am letzten Werktag des Tages, an dem der Vertrag endet, alle durch ihn aufgezeichneten und gespeicherten Daten unwiderruflich physikalisch zu löschen. Der AG hat hierbei das Recht, den Vorgang des Löschens durch ihn selbst oder durch einen von ihm beauftragten und einschlägig qualifizierten Dritten zu überwachen bzw. überwachen zu lassen.
- 21.6 Ist aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der AN zur Aufbewahrung von Daten, die der AN im Rahmen der Vertragserfüllung speichert, verpflichtet, so gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie das Gebot der Geheimhaltung. Satz 1 dieser BVB Nr. 21.5 findet in diesem Fall für diese Daten keine Anwendung.

22 Gerichtsstand, Schlichtung

- 22.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den AG zuständige Gericht.
- 22.2 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag gelten die Regelungen dieser BVB Los 1a/b Nr.13.6.

23 Sonstiges

Es wird bestätigt, dass das Angebot in allen Einzelheiten den Bedingungen der Vertragsunterlagen entspricht und die Anfragebedingungen im Auftragsfall inhaltlich anerkannt werden.

Es wird vom AN bestätigt, dass er sich ortskundig gemacht hat und alle preisrelevanten Rahmenbedingungen voll erfasst und in seinen Preisen berücksichtigt hat.

TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN – TVB Los 1a/b für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung

Abfuhrlogistik von PPK mit Behältergestellung und Bewirtschaftung des Gefäßbestandes des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rhein-Pfalz-Kreis, Umschlag von PPK

Los 1a – Abfuhr 4wöchentlich

Los 1b – Abfuhr 2wöchentlich

Inhaltsübersicht

1	Allgemeines	3
2	Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb	5
3	Statistische Daten (PPK-Mengen, Stell-/Holvorgänge)	6
4	Abfallbehälter, Behältergestellung und Behältermanagement	6
4.1	Allgemeine Info zu Abfallbehältern und Barcode	6
4.2	Neugefäße (PPK)	7
4.3	Verteilung der PPK-Behälter, zeitliche Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit – Umstellung auf 4wöchentlichen Abfuhrhythmus (Variante 1 – Los 1a)	9
4.3.1	Zeitlicher Ablauf, Terminplanung und Abstimmungspflicht.....	9
4.4	Unterstützung durch den AN bei der Ermittlung des Gefäßbedarfs und Verteilung der Abfallgefäße (Variante 1, Los 1a)	9
4.4.1	Anschreiben an die Eigentümer bzw. Bewohner.....	9
4.4.2	Bearbeitung der Rückläufe, Hotline.....	10
4.4.3	Änderungsvorgänge in der Verteilphase	10
4.4.4	Nachweis der durchgeführten Arbeiten.....	10
4.4.5	Pflege und Sicherung des Datenbestands in der Verteilphase	10
4.4.6	Infoblatt bzw. Flyer	11
4.4.7	Überzählige 120l-MGB (Los 1a).....	11
4.4.8	Ende der Verteilphase, Ausstattungsquote	11
4.5	Verteilung der PPK-Behälter, zeitliche Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit – 2wöchentlicher Abfuhrhythmus (Variante 2 – Los 1b).....	11
4.6	Anforderungen an das Behältermanagement	11
4.6.1	Durchführung des Behältermanagements.....	11
4.6.2	Auftragsmanagement.....	12
4.6.3	Gefäßkennzeichnung – Barcode.....	13
4.6.4	Gefäßreparaturen.....	13
4.7	Lagerort und Übergabe der Behälter	13
4.8	Lagerbereitstellung, Lagerverwaltung und -haltung, Behälterbedarfsanmeldung	14
4.9	Montage von Neugefäßen, Überprüfungen	14
4.10	Gestellung und Abfuhr eines 20 m³ Containers (Abfallhof Karpfenzug).....	14
4.11	Übernahme der Abfallgefäße des AG.....	15
4.12	Lagerbestandsverzeichnis und Ausmusterung von Gefäßen	15
4.13	Schadensersatz bei Behälterbeschädigungen durch den AN	16
5	Erstellen der Abfuhrpläne, Abfuhrgebiete	16
5.1	Abfuhrplanung	16
5.2	Änderungen der Abfuhrbezirke	17
6	Umschlag des PPK und Übergabe an den Verwerter.....	17
7	Anforderungen an die Verwiegung und Mengenstrom- und Verwertungsnachweise, Genehmigungen	18
7.1	Mengenstrom- und Verwertungsnachweise.....	18
7.2	Dokumentation der Mengenstromnachweise gemäß § 17 VerpackG – Nutzung von wme.fact (Bedarfspos.)	19
7.3	Genehmigungen	20
8	Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet.....	20
8.1	Besonderheiten im Entsorgungsgebiet	20
8.1.1	Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen.....	20
8.2	Stellplätze und Entleerung der Müllbehälter im Sammelgebiet.....	20

9	Sonstige Anforderungen	20
9.1	Personalqualifikation Fahrer, Lader und Personal für das Behältermanagement	20
9.1.1	Äußerliches Erscheinungsbild	21
9.1.2	Verhalten	21
9.1.3	Vorschriftenkenntnis	21
9.1.4	Fachkenntnis	21
9.1.5	Mitarbeiterschulung	21
9.2	Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1+2 Nr. 4.2)	22
9.2.1	Anforderungen	22
9.2.2	Vertretungsregelungen	23
9.3	Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten	23
9.4	Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge	23
9.5	Erreichbarkeit der Disposition (20 m ³ -Container)	23
10	Sicherstellung der Kommunikation, Ansprechpartner, Melde- und Dokumentationspflichten...	23
11	Störfälle, Unfälle, Notfälle	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Abkürzungsverzeichnis	3
------------	-----------------------------	---

Gesamtzahl der Seiten einschließlich Deckblatt: 24

1 Allgemeines

In den Vertragsunterlagen werden u.a. die folgenden Abkürzungen mit den dazugehörigen Bedeutungen verwandt:

Tabelle 1: Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriffsdefinitionen / Erläuterungen
AG	Auftraggeber = Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Rhein-Pfalz-Kreises
AN	Auftragnehmer (Vertragspartner des AG)
AWS	Abfallwirtschaftssatzung
AGS	Abfallgebührensatzung
RPK	Rhein-Pfalz-Kreis
EbA	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (hier des Rhein-Pfalz-Kreises)
BvR	Betreiber von Rücknahmesystemen (= Duale Systeme)
DS	Duale Systeme = Betreiber von Rücknahmesystemen nach Verpackungsgesetz
PPK	Abkürzung für P apier, P appe, K artonagen = Altpapier
E	Einwohner
a	Jahr
Mg	1 Million Gramm, entspricht der "alten" Gewichtstonne.
MGB	Müllgroßbehälter nach EN 840-1/840-5 und 840-6
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz
VgV	Vergabeverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
LSDG	Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
Ang	Angebotsschreiben
Auf	Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe
TVB	Technische Vertragsbedingungen
ZVB	Zusätzliche Vertragsbedingungen
BB	Bewerbungsbedingungen
BVB	Besondere Vertragsbedingungen
LV	Leistungsverzeichnis
EP	Einheitspreis für die Leistung bzw. Teilleistung.
VU	Vergabe- und Vertragsunterlagen, bestehend aus Aufforderungsschreiben nebst Anlagen, Bewerbungsbedingungen, Angebotsschreiben, ZVB, BVB, TVB, VS
GP	Gesamtpreis der Leistung bzw. Teilleistung. Der Gesamtpreis errechnet sich aus dem Produkt des Einheitspreises mit der ausgeschriebenen Menge.
Nur EP	Bedeutet in den VS, dass nur der Einheitspreis anzugeben ist und in der Gesamtangebotssumme diese Pos. nicht eingerechnet wird.
LP	Leitungspersonal des AN
DGUV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriftenwerke
UVV	Unfallverhütungsvorschriften
EfbV	Entsorgungsfachbetriebsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungsordnung
v.H.	vom Hundert (Prozent)
p.a.	Per annum (lat.) = pro Jahr
d	Lateinisch: dies = Tag
USt.	Umsatzsteuer
VerpackG	Verpackungsgesetz
DIN EN 643	Deutsche Norm „Papier, Karton und Pappe – Europäische Liste der Altpapier-Standardsorten, Deutsche Fassung EN 643:2014“

Nachfolgend werden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Sammlung von Altpapier (PPK) incl. der Leistungen der Übergabe des PPK dargestellt.

Der RPK stellt sein Sammelsystem um. Derzeit erfolgt die Sammlung im Mischsystem einer Sacksammlung, von losen Bereitstellungen und über die Erfassung des PPK mittels Papiertonne. Künftig wird die Papiertonne als Pflichttonne eingeführt und nur in Ausnahmefällen können Grundstücke auf Antrag ihr PPK anstatt in einer Tonne als Bündel, in einem Sack aus Papier oder in einem Karton verpackt bereitstellen.

Die Sammlung kann in Abhängigkeit des wirtschaftlichen Ergebnisses der Ausschreibung über diese Leistung entweder im 4- oder 2wöchentlichen Abfuhrhythmus erfolgen.

Die Erfassung des PPK im RPK erfolgt einerseits über Abfallbehälter (MGB) sowie über Bereitstellungen von gebündelt bereitgestelltem Papier (s.o.). Somit entweder im Bündel oder versackt (hier sind nur Säcke aus Papier zugelassen) oder es ist die Bereitstellung in Kartons verpackt. **Eine Bereitstellung in Kunststoffsäcken, wie dies noch in 2026 Praxis war, ist von der Mitnahme ausgeschlossen, solche Bereitstellungen müssen stehen gelassen werden.**

Bezogen auf den Abfallhof Karpfenzug erfolgt die Erfassung des PPK über einen 20 m³-Container.

Die vorliegende Vertragsunterlage dieser TVB Los 1 beschreibt 2 alternative Vertragskonstellationen. Diese sind im Folgenden mit Variante 1 bzw. Los 1a und Variante 2 bzw. Los 1b bezeichnet:

a) Variante 1 / Los 1a:

Sammlung des PPK im 4wöchentlichen Rhythmus mit Gestellung Umschlageinrichtung. incl. Übergabe des PPK an den Verwerter. Die Umschlaganlage muss im definierten Umkreis für die Vergabe an den Verwerter liegen (vgl. diese TVB Nr. 6).

Gestellung und Verteilung bzw. Tausch der Abfallgefäße. Die Umstellung auf die 4wöchentliche Behälterentleerung bedingt auch eine Umstellung im Gefäßportfolio. Im Rhein-Pfalz-Kreis waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage überwiegend 120l-MGB im Einsatz. Es ist damit zu rechnen, dass künftig überwiegend 240l-MGB zum Einsatz kommen werden.

Die Haushalte, die bisher keine Papiertonne verwendet haben, sind verpflichtet, künftig ihr PPK in Normgefäßen zu sammeln. Nur in Ausnahmefällen wird auf Antrag den Haushalten, die zu wenig Platz für eine Tonne haben, gestattet, das PPK gebündelt, versackt (nur Säcke aus Papier sind hier zugelassen) oder in Kartonage verpackt bereit zu stellen.

Ungebündelt bzw. lose bereitgestelltes PPK muss vom AN nicht mitgenommen werden. Ebenfalls muss nur dann neben dem Abfallgefäß bereitgestelltes PPK mitgenommen werden, wenn auch nach Zerkleinerung des PPK durch Falten etc. das Behältervolumen ausgeschöpft ist und die Bereitstellung nicht mehr Volumen wie das dazugehörige Gefäß enthält. Auch hier gilt die Anforderung, dass die Übermengen analog zu den von der Pflichttonne befreiten Grundstücken diese entsprechend in einem Karton verpackt oder in einem Bündel / Sack aus Papier bereitgestellt sein müssen.

Es wird davon ausgegangen, dass ca. 2% der Haushalte gestattet wird, dass sie von der Pflicht zur Verwendung der PPK-Tonne befreit werden. Der AG teilt dem AN diese Grundstücksadressen sowie mögliche Änderungen zeitnah mit, so dass der AN hier über die erforderliche Information verfügt, dass an diesen Orten gebündelt/verpacktes PPK bereitgestellt ist. Diese Leistung wird separat auf Basis der Anzahl der betroffenen Grundstücke, wie sie dem AN mitgeteilt wurden, vergütet (LV Los 1a/b Pos. 1.6).

Die Umstellung auf die 4wöchentliche Behälterentleerung bedingt auch eine Umstellung im Gefäßportfolio. Im Rhein-Pfalz-Kreis waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage überwiegend 120l-MGB im Einsatz. Es ist damit zu rechnen, dass künftig weit überwiegend 240l-MGB zum Einsatz kommen werden.

b) Variante 2 / Los 1b:

Die „Alternativvariante“ zu Variante 1 enthält in etwa die gleichen Leistungen, allerdings mit folgenden Abweichungen:

Sammlung des PPK im 2wöchentlichen Rhythmus mit Gestellung Umschlageinrichtung. incl. Übergabe des PPK an den Verwerter. Die Umschlaganlage muss im definierten Umkreis für die Vergabe an den Verwerter liegen (vgl. diese TVB Nr. 6).

Bei dieser Variante wird der derzeitige Gefäßbestand weitgehend beibehalten. Die Grundstücke, die derzeit nicht über eine PPK-Tonne verfügen, erhalten diese als Pflichttonne.

Die Befreiungstatbestände (Befreiung von der Pflichttonne) entsprechen denen der aus Variante 1 / Los 1a.

Es erfolgt ebenfalls eine Gestellung und Verteilung der Abfallgefäße mit Schwerpunkt auf die Ausstattung der Grundstücke mit Gefäßen, die derzeit ihr PPK in Säcken sammeln.

Je nachdem, welcher Variante der AG den Zuschlag erteilt hat, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen.

Das Abfuhrgebiet umfasst ansonsten das gesamte Gebiet der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Rhein-Pfalz-Kreises.

Ein geordneter und gesetzeskonformer Abfuhrbetrieb unterliegt besonderen Anforderungen und setzt voraus, dass die ausgeschriebenen Arbeiten besonders sorgfältig ausgeführt werden.

Der AN ist zu kooperativem Handeln und Arbeiten verpflichtet. Er hat seine Leistungen mit dem AG sowie intern mit den Anlagenbetreibern (z.B. Verwertungs- und Entsorgungsanlagen, Umladeeinrichtung) zu koordinieren.

Die Leistungen des AN schließt die Erstgestellung der erforderlichen MGB und den Behälteränderungsdienst ein. **Leistungen, die nicht ausdrücklich in den Vertragsunterlagen genannt sind, aber für die einwandfreie Ausführung der Leistung erforderlich sind, sind in den Preisen des AN berücksichtigt und in die Preise bzw. Positionen eingerechnet**, insbesondere auch die Wahrnehmung sämtlicher Abstimmungs- und Besprechungstermine mit dem AG (z.B. bei möglichen Satzungsänderungen, Änderung in der Logistik usw.). Diese Leistungen sind Nebenleistungen und in die Preise einzurechnen.

2 Regelungen und Vorschriften zum Abfuhrbetrieb

Der Abfuhrbetrieb und die Nebenleistungen müssen nach den geltenden öffentlich-rechtlichen Regelungen, insbesondere unter Beachtung der folgenden Regelungen und Vorschriften erfolgen:

- AWS und AGS in der jeweils aktuellen Fassung
- KrWG in der aktuellen Fassung
- LKrWG Rheinland-Pfalz

- EfbV
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)
- Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)
- Gefahrstoffverordnung – GefStoffV
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
- Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG
- Biostoff-Verordnung - BiostoffV
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV)
- Arbeitsschutzrichtlinie ASR 34/1-5 Umkleideräume
- Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz und Betriebssicherheitsverordnung
- StVO und StVZO in der jeweils gültigen Fassung
- DSGVO
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Landesdatenschutzgesetzes von Rheinland-Pfalz (LD SG)

Es wird besonders auf die für den AN gültigen berufsgenossenschaftlichen Regelungen hingewiesen, wie:

- | | | |
|----------------------|------------------|----------------------------|
| • DGUV-V1 | • DGUV I 204-022 | • DGUV-V43 |
| • DGUV-V70 | • DGUV-V2 | • LärmVibrationsArbSchV |
| • DGUV Regel 100-001 | • DGUV-V9 | • DGUV I 212-515 / 211-010 |

3 Statistische Daten (PPK-Mengen, Stell-/Holvorgänge)

Die Statistiken über die gesammelten PPK-Mengen, der Anzahl an Stell-/Holvorgängen ab 2021 sind der Datei „Anlage 3 Statistiken PPK EbA RPK.xlsx“ (Bestandteil der Vergabeunterlagen) zu entnehmen.

Prognostisch wird sich die Anzahl an Stell-Holvorgängen erhöhen. Dies ist bei den Ansätzen im LV Los 1 (a und b-Variante) entsprechend berücksichtigt.

4 Abfallbehälter, Behältergestellung und Behältermanagement

4.1 Allgemeine Info zu Abfallbehältern und Barcode

Die zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage verwendeten Abfallgefäße befinden sich im Eigentum des AG. Sie entsprechen der DIN EN 840. Die Abfallgefäße sind mit Barcode gekennzeichnet.

Die Umstellung auf Pflichttonne bzw. ggf. auch auf einen 4wöchentlichen Abfuhrhythmus bewirkt eine erhebliche Änderung im Gefäßbestand; d.h. es werden zusätzliche Gefäße benötigt. Diese Leistung ist ab TVB Los 1 Nr. 4.2 bis 4.5 beschrieben.

Der AN ist verpflichtet, bis zum Leistungsbeginn die zusätzlich benötigten Gefäße incl. Zubehör (Barcode) zu stellen. Ab 01.01.2027 gehen die im Entsorgungsgebiet gestellten Gefäße in das Eigentum des AG über. Die Vergütung erfolgt nach Pos. 4 der jeweiligen LV Los 1.

Die Deckung des zusätzlichen Bedarfs an Gefäßen in der Vertragslaufzeit ist Sache des AG. Diese Leistung ist ab TVB Los 1 Nr. 4.6 beschrieben. Unabhängig hiervon ist es Sache des AN, die Gefäße mit Barcode zu kennzeichnen. Der Barcode muss dem Muster gemäß Datei „Anlage 7 Muster-Barcode.pdf“, Bestandteil der Vergabeunterlagen entsprechen.

Erstmals wurden PPK-Gefäße im RPK in 2008 gestellt; d.h. dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage die Gefäße max. ca. 18 Jahre alt waren.

4.2 Neugefäße (PPK)

Aufgrund der Umstellung auf Pflichttonne ergibt sich ein erheblicher Mehrbedarf an Gefäßen. Es ist Sache des AN, diesen Mehrbedarf zu decken.

Bezogen auf Los 1a (4wöchentlicher Abfuhrhythmus) ist damit zu rechnen, dass der Gefäßbedarf deutlich über dem zu Los 1b liegen wird. Entsprechende Prognosen sind den Daten in den LV Los 1 hinterlegt.

Es müssen jeweils Neugefäße gestellt werden. Es gelten die folgenden Anforderungen bezüglich der vom AN zu stellenden Müllgefäße:

- Behälter nach EN 840-1/840-5 und 840-6 mit Barcode (Muster gemäß Datei „Anlage 7 Muster-Barcode.pdf“).
- **Es dürfen nur qualitativ hochwertige Müllbehälter und nur fabrikneue Gefäße aus HDPE – ausschließlich zertifizierte 1a Typware ohne Recycling-Anteil / Regenerat verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Verwendung von geeignetem und hochwertigem Regenerat zulässig, sofern sich die Behälterqualitäten (Dauerhaltbarkeit, mechanische Stabilität, UV-Stabilität usw.) nicht von den Gefäßen unterscheiden, die aus Neumaterial (zertifizierte 1a Typware ohne Recycling-Anteil) gefertigt wurden**
- Die vom Behälterhersteller zugesicherte **Garantie muss mindestens 5 Jahre betragen.**
- Herstellung des MGB aus Gründen der Formstabilität nahtlos im Kompaktspritzgussverfahren.
- Farbe: homogene, umweltverträgliche Einfärbung des Müllbehälters in grau bzw. schwarz, Deckel blau nach RAL 5012 Lichtblau oder RAL 5023 BN.
- Lärminderung nach EU-Richtlinie 2000/14/EG: Die Behälter müssen nach den Schalleistungsbestimmungen für rollbare Müllbehälter gekennzeichnet sein. Das Prüfverfahren umfasst die Messung des Schalleistungspegels – Deckel zuschlagen, Deckel aufschlagen, Fahren des Behälters. Der Schalleistungspegel muss $\leq$ LWA 99 dB betragen und CE-konform sein. Die für die CE-Konformitätserklärung erforderliche Geräuschemessung muss durch ein akkreditiertes Prüfinstitut nachgewiesen werden. Die Kennzeichnung (CE) muss auf dem Deckel des Behälters aufgebracht werden.
- Verrottungsfest, resistent gegenüber Frost, Wärme und Chemikalien und durch eine spezielle UV-Stabilisierung besonders alterungsbeständig.
- Die Behälter müssen den Anforderungen der Güterichtlinien der GGAWB RAL-GZ 951/1 oder gleichwertig entsprechen.
- Die Frontaufnahme muss kompatibel zu Schüttungseinrichtungen mit Kammaufnahme entsprechend DIN EN 1501-5 sein.

- Der umlaufende, U-förmige Rand der MGB muss an der Vorderseite (Frontaufnahme) als durchgehender Stufenrand ausgebildet sein.
- Die Frontaufnahme ist an der Unterseite durch gitternetzartige Rippen zu verstärken.
- Die Deckel müssen sich durch zerstörungsfreies Entfernen der Deckelbolzen leicht und in weniger als einer Minute Zeitaufwand wechseln lassen.
- Räder, Achsen und Deckel bzw. Deckelbolzen müssen kompatibel zum Gefäßbestand des AG sein (Hersteller ESE GmbH)
- Räder/Achsen: wartungsfrei, vollgummibereifte Räder, Achse aus vergütetem Stahl, korrosionsbeständig. Räder müssen einfach durch Aufschieben und Verrastung montiert werden können.
- Deckelprägung mit URL des Eigenbetriebs wie folgt. Prägung mittels Heißsiegelung oder Spritzprägung.



- Der Deckel muss den Schriftzug „Papier und Kartonage“ als Heißprägung enthalten und muss mittig und mindestens eine Schrifthöhe von 30 mm und im Griffbereich der Deckelöffnung angebracht sein. .
- Mittig im Deckel positioniert ist per Heißprägung „KEINE ABFALLE - NUR PAPIER/KARTONAGE EINWERFEN“ aufzubringen. Die Schrift wird einzeilig jeweils positioniert und in der Schrittgröße der Deckelbreite angepasst.
- Details zur Schriftart und Position werden nach Auftragserteilung mit dem AG abgestimmt.

Anforderungen an 4-Rad-Gefäße

Für die 1.100l-4-Rad-Gefäße gelten abweichend bzw. zusätzlich zu den für 2-Rad-Neugefäße geltenden folgende ergänzende Anforderungen:

- Aufnahmezapfen für Schüttungen mit Zapfenaufnahme, achssymmetrische Anordnung
- 2 Räder mit Einzelradstopp
- Hand-/Hebegriffe wechselbar
- Allseitig angeordnete Durchfassgriffe zum Rangieren der Behälter und aus Gründen der Arbeitssicherheit
- 4 Räder mit mindestens 200 mm Durchmesser
- Wasserablaufstutzen
- Kunststoffbehälter (HDPE/UV-beständig) nach EN 840 + Revision 2004 als Flachdeckel mit Splitdeckel. Korpus und Deckel grau, Deckel im Deckel blau.
- Deckelprägung wie vor beschrieben. Prägung mittels Heißsiegelung oder Spritzprägung.

4.3 Verteilung der PPK-Behälter, zeitliche Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit – Umstellung auf 4wöchentlichen Abfuhrhythmus (Variante 1 – Los 1a)

4.3.1 Zeitlicher Ablauf, Terminplanung und Abstimmungspflicht

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN die Daten über die angeschlossenen Grundstücke (Grundstückseigentümer, Objekt, Adressen usw.) zum Zweck der Ermittlung des Gefäßbedarfs vom AG übergeben. Die Daten werden dem AN entsprechend der Muster-Datei gemäß „Anlage 8.4 Importdatei Grundstückseigentümer – Beispiel.xlsx) übermittelt.

Es ist Sache des AN, die Eigentümer bzw. ggf. die Ansprechpartner (z.B. Hausverwaltung) anzuschreiben.

In diesem Anschreiben ist aufgeführt, welche Gefäße derzeit dem Grundstück zugeordnet sind und, dass für das betreffende Grundstück aufgrund der 4wöchentlichen Abfuhr eine Verdoppelung des zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens eingeplant ist.

Die Angeschriebenen haben die Möglichkeit, hier Änderungswünsche mitzuteilen. Z.B., dass die vorhandene 120l-MGB als ausreichend angesehen wird und auf den geplanten Gefäßtausch in eine 240l-MGB verzichtet wird. Die Möglichkeit wird allerdings nur befristet eingeräumt (z.B. Rückäußerung binnen 10 Tagen).

Der AN stellt sicher, dass Rückäußerungen per Rücksendekarte, per E-Mail oder telefonisch möglich sind und die Änderungswünsche in die Datenbank über den Soll-Gefäßbestand eingepflegt werden.

Auf Basis der Erhebung über den Soll-Gefäßbestand erfolgt die Planung der Gefäßverteilung.

Der zeitliche Ablauf der vorbereitenden Öffentlichkeitsarbeit, Anschreiben an die Grundstückseigentümer, die Auswertungen der Rückäußerungen der Grundstückseigentümer und der Gefäßverteilung ist mit dem AG abzustimmen.

Der Beginn der Verteilung der MGB an den Grundstücken muss ab dem 01.12.2026 erfolgen und spätestens in der 3. KW 2027 abgeschlossen sein. Im Fall einer Verzögerung bei der Zuschlagserteilung sind ggf. die genannten Termine bzw. Fristen entsprechend anzupassen.

Von den oben dargestellten zeitlichen Rahmenbedingungen darf nur abgewichen werden, wenn dieses mit dem AG vorher abgestimmt wurde.

4.4 Unterstützung durch den AN bei der Ermittlung des Gefäßbedarfs und Verteilung der Abfallgefäße (Variante 1, Los 1a)

4.4.1 Anschreiben an die Eigentümer bzw. Bewohner

Vor der Ausstattung muss der AN auf der Basis der ihm vom AG zur Verfügung gestellten Eigentümeradressdaten die Eigentümer oder ggf. Bewohner der Objekte anschreiben. Entsprechend konfigurierte Adressdatensätze erhält der AN vom AG.

Die Inhalte des Schreibens sind mit dem AG abzustimmen. Ca. 65.000 Eigentümer sind im Entsorgungsgebiet anzuschreiben. Ggf. werden anstatt des Eigentümers die Bewohner angeschrieben.

Gemäß den Planungen des AG zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage entfällt das 120l-Gefäß und wird durch eines mit 240l Volumen ersetzt (Regelfall, auf Wunsch kann das 120l-MGB beibehalten werden). Grundstücke die über eine 240l-MGB verfügen, erhalten eine zusätzlich. Gleiches gilt in Bezug auf die 1.100l-MGB.

Im Anschreiben werden somit die für das Objekt vorgesehenen Gefäße benannt, ebenfalls sind ggf. weitere Informationen des AG hinzuzufügen (z.B. ein Flyer mit Trennhinweisen). Das Gewicht des Anschreibens kann bis 50g betragen.

Diese Anschreiben werden vom AN über geeignete Postdienstleister versandt. Mit den vereinbarten Preisen sind die Aufwendungen hierfür abgegolten.

4.4.2 Bearbeitung der Rückläufe, Hotline

Die Bearbeitung der Rückläufe ist Sache des AN.

Ebenfalls ist der AN verpflichtet, zum Zweck der Beantwortung von Fragen der Bürger sowie für die Aufnahme von Änderungswünschen eine Hotline zu büroüblichen Zeiten (8-17 Uhr) ab dem Tag nach Versand der Anschreiben an die Bürger bzw. Grundstückseigentümer zu betreiben.

Die Pflicht zur Gestellung einer qualifizierten Hotline endet mit dem Abschluss der Gefäßverteilung.

4.4.3 Änderungsvorgänge in der Verteilphase

Während der Verteilphase erfolgt keine Änderung im Behälterbestand. Änderungen, die während der Verteilphase im Verteilgebiet auflaufen, müssen vom AN im Nachgang abgearbeitet werden.

4.4.4 Nachweis der durchgeführten Arbeiten

Zum Nachweis der durchgeführten Arbeiten erfolgt durch die Zuordnung der Behälter-Nr. zum Abfallgefäß und Grundstück.

Der Stand der Arbeiten muss jederzeit vom AG eingesehen werden können, d.h. dass arbeitstäglich die erledigten Aufträge in die Datenbank des AN eingepflegt sein müssen und dem AG eine Einsicht des Verteilfortschritts über Online-Zugang möglich ist.

Abweichungen hiervon bedürfen der vorangehenden Abstimmung mit dem AG.

4.4.5 Pflege und Sicherung des Datenbestands in der Verteilphase

Die Pflege des Datenbestands incl. Datensicherung in der Behälterverteilphase ist Sache des AN. Der AN übergibt zum Zeitpunkt, der mit dem AG vereinbart ist, nach der jeweiligen Ausstattung im Gebiet den entsprechenden Datenbestand gebietsweise. Der AG kann jedoch auch bestimmen, dass ihm nach Abschluss der Auslieferungsarbeiten der komplette Datensatz übergeben wird.

4.4.6 Infoblatt bzw. Flyer

Jedes auszuliefernde Gefäß muss zwischen Deckel und Korpus ein Informationsblatt oder Flyer des AG geklemmt werden. Die Infoblätter werden vom AG gestellt.

4.4.7 Überzählige 120l-MGB (Los 1a)

Gemäß Prognose der Entwicklung des Gefäßbestandes werden ca. 25.000 MGB 120l nicht mehr benötigt. Der AN ist verpflichtet, diese ausgemusterten Gefäße entweder wiederzuverwenden oder einer qualifizierten Verwertung zuzuführen. Ein geringer Teil der abgezogenen MGB 120l sind dem Gefäßlager zum Zweck der weiteren Verwendung zuzuführen.

4.4.8 Ende der Verteilphase, Ausstattungsquote

Bezogen auf die Verteilung muss der AN dafür Sorge tragen, dass eine Ausstattungsquote von mind. 98% erreicht wird.

4.5 Verteilung der PPK-Behälter, zeitliche Umsetzung, Öffentlichkeitsarbeit – Zwöchentlicher Abfuhrhythmus (Variante 2 – Los 1b)

Die voranstehenden Ausführungen nach diesen TVB Nr. 0 und 4.4 gelten mit folgenden Abweichungen:

Angeschrieben werden nur die Grundstücke, die derzeit nicht mit Gefäß ausgestattet sind. Dies waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage etwas weniger als 23.000 Objekte.

Grundsätzlich sind für diese Grundstücke 240l-MGB vorgesehen. Auf Basis der Rückäußerungen können jedoch auch 120- oder 1.100l-MGB geordert werden.

4.6 Anforderungen an das Behältermanagement

4.6.1 Durchführung des Behältermanagements

Unter Behältermanagement ist zu verstehen, dass der AN auf Anforderung des AG Behälter einschließlich Zubehör (Barcode) dem betreffenden Grundstück stellt, Behälter tauscht (z.B. Abziehen eines 240l-MGB, dafür wird ein 120l-MGB gestellt), Behälter abholt, Behälter repariert und defekte Behälter ersetzt. Nachfolgend wird dieses auch als Änderungsdienst bezeichnet.

Hierbei ist die Leistung des AN wie folgt zu durchzuführen:

Bis 15.11.2026 (oder spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung) bzw. ab 2027 bis 15.10. eines jeden Vertragsjahres muss der AN dem AG die Plantermine des Änderungsdienstes einreichen. Die Liste muss enthalten, an welchem Tag in welcher Gemeinde bzw. Stadt der AN den Änderungsdienst durchführt. Der AN stellt sicher, dass die Wartezeit für eine Gefäßbestellung von dem Tag der Bestellung bis zum Tag der Auslieferung max. 4 Wochen beträgt, d.h. dass Behältermanagement-Termine in jeder Gemeinde bzw. Stadt ungefähr einmal monatlich eingeplant und durchgeführt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage galt die Planung, wie sie in der Datei „Anlage 8.3 Termine 2024 bis 2026 Behältermanagement.xlsx“ wiedergegeben ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der höheren Behälterzahlen gemäß der vorliegenden Ausschreibung die Anzahl an Grundstücksanfahrten gegenüber den Vorgängerjahren ansteigen kann (vgl. Anlage 3, Reiter „Statistik Behältermanagement“ und die Ansätze in den LV Los 1a/b).

Enthalten die Gefäße beim Abzug PPK, sind diese auch mitzunehmen. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, das Gefäß noch am Abholtag am Standort des Behälterlagers zu entleeren bzw. – wenn auf dem Standort des Gefäßlagers auch umgeschlagen wird – das PPK im Gefäß der Umschlageinrichtung zuzuführen.

Den Benutzern des Entsorgungssystems des AG dürfen nur einwandfrei funktionsfähige und innen und außen gereinigte Abfallsammelbehälter angedient werden.

Der jeweilige Stell-/Holtermin des Behälters wird vom AG den Bürgern mitgeteilt.

Wenn Leistungen im Rahmen des Änderungsdienstes vor Ort nicht erbracht werden können bzw. konnten (z.B. abzuholende Tonne stand nicht bereit), hat der AN den AG darüber unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit zu informieren.

Aufträge, die einen Stell- und Holauftrag enthalten, müssen grundsätzlich gemeinsam erledigt werden. Steht die abzuholende Tonne nicht bereit, ist der Stellauftrag auch ohne Abholung des zu tauschenden Gefäßes auszuführen. Der Abholauftrag wird in diesem Fall ~~ggf. vom AG~~ storniert an den AG zurückgemeldet. Die Nichtabholung des Gefäßes hat ansonsten keinen Einfluss auf die Vergütung nach den Pos. 3.1 oder 3.2. Wird das Gefäß zu einem späteren Zeitpunkt abgeholt, erfolgt dies im Rahmen einer erneuten Beauftragung (Holauftrag), der gemäß LV Los 1 entsprechend vergütet wird.

Behälter mit reparierbaren Defekten werden grundsätzlich mit intakten Gefäßen getauscht. Siehe hierzu auch Nr. 4.6.4 dieser TVB.

Abrechnungsrelevant sind ausschließlich erfolgreich durchgeführte (=erledigte) Aufträge, wobei sich die Abrechnung auf die Anzahl an Grundstücksanfahrten bezieht. Werden z.B. 2 Gefäße vom Grundstück abgezogen und ein Gefäß dafür dem gleichen Grundstück gestellt, so ist das im Sinne der Abrechnung ein Vorgang. Wird ein 4-Rad-Gefäß ausgeliefert und dafür ein oder mehrere 2-Rad-Gefäße abgezogen, so wird der Vorgang als Auftrag für ein 4-Rad-Gefäß abgerechnet.

4.6.2 Auftragsmanagement

Die Kommunikation zwischen AN und AG ist bezogen auf das Auftragsmanagement wie folgt:

Der AN erhält die Aufträge eine Woche vor dem vereinbarten Termin per E-Mail mittels Excel-Liste gemäß Muster nach Datei „Anlage 8.1 Muster Stell-Holaufträge Behältermanagement.xlsx“.

Vor Auslieferung muss der Behälter mit der vom AG vorgesehenen Barcode-Kennzeichnung versehen werden. Die Anforderungen an den Barcode ist nachfolgend beschrieben.

Rückmeldungen über erledigte Aufträge müssen gemäß Muster nach Datei „Anlage 8.2 Rücklauf Stell-Holaufträge Behältermanagement.xlsx“ erfolgen.

Nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG kann das Auftragsmanagement auch softwaregestützt erfolgen.

4.6.3 Gefäßkennzeichnung – Barcode

Jeder ausgelieferte Behälter muss mit Barcode-Etikett nach EAN 128 entsprechend der Datei „Anlage 7 Muster-Barcode.pdf“ versehen sein.

Anforderungen: UV-stabil, kratzfest, wetterbeständig, temperaturstabil und alterungsbeständig – mit vom AG vorgegebener Behälternummer, Behältervolumen und Grundstücksbezeichnung (Ort, Straße, Hausnr., ggf. Wohnungsnummer / bzw. Zusatz gemäß Muster nach Datei „Anlage 7 Muster-Barcode.pdf“). Größe 100 x 60 mm nach Maßgabe der Vorgaben des AG. Abweichende Größen des Barcodes sind dann möglich, wenn keine Funktionsbeeinträchtigungen gegeben sind und die Barcodegröße sich nicht wesentlich ändert, d.h. eine Flächenverdoppelung oder -halbierung ist nicht möglich. Der Barcode muss auf der linken Seite von der Kammleiste aus betrachtet mit max. 10cm Abstand unterhalb derselben angebracht werden.

Barcodes dürfen nur auf sauberem Untergrund und blasenfrei aufgeklebt werden. Erforderlichenfalls sind die Behälter in dem Bereich, wo der Barcode aufgeklebt werden soll, mit geeigneten Reinigungsmitteln so sauber zu machen, dass der Kleber seine optimale Klebewirkung entfalten kann. Evtl. angebrachte Schutzfolien (UV-Schutz) dürfen die Lesbarkeit des Barcodes mittels Handheld nicht beeinträchtigen.

Die Aufwendungen der Ausstattung der Gefäße mit Barcode gemäß den Bestimmungen der Vertragsunterlagen sind mit den vereinbarten Vertragspreisen abgegolten.

4.6.4 Gefäßreparaturen

Mögliche Gefäßreparaturen (z.B. Ersatz von Rädern / Deckeln, Ersatz abgelöster/unleserlicher Barcodes) werden nicht separat, sondern als Stell-/Holvorgang (Grundstücksanfahrt) abgerechnet. Reparaturen sind im Lager vorzunehmen. Die Beschaffung und Einsatz von Ersatzteilen ist Sache des AN, diesbezügliche Aufwendungen des AN sind mit den vereinbarten Leistungspreisen abgegolten. Mit dem Einbau der Ersatzteile gehen diese in das Eigentum des AG über.

Nach vorliegender Erfahrung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage ist der Reparaturbedarf sehr gering (< 1% des Bestands).

4.7 Lagerort und Übergabe der Behälter

Der AG stellt dem AN zu Beginn der Vertragslaufzeit eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern zur Durchführung des Behältermanagements frei Lagerplatz (TVB Los 1 Nr. 4.8) zur Verfügung. Der AN ist verpflichtet, diese Behälter ordnungsgemäß nach den Bestimmungen von TVB Los 1 Nr. 4.8 zu lagern. Der Lagerplatz ist unverzüglich nach Zuschlagserteilung zu benennen, die Bestückung des Lagerplatzes mit einer ausreichenden Anzahl an Gefäßen erfolgt in Abstimmung zwischen AN und AG. Bezüglich einer möglichen Übernahme des Gefäßbestands vom mit der Leistung nach diesem Vertrag ab 2027 beauftragten Unternehmen gilt Nr. 4.11 dieser TVB.

Sollte der AN am Ende der Vertragslaufzeit in der Folgezeit nicht mehr der beauftragte Dritte des AG sein, so muss der AN den gesamten Lagerbestand an den AG oder seinen Beauftragten übergeben. Die Übergabe erfolgt dergestalt, dass die Gefäße vom Lagerort des AN übernommen werden. Der AN ist hierbei zur Unterstützung des Ladevorgangs in der Weise verpflichtet, dass stapelbare Behälter gestapelt sind und die Gefäße an einer Stelle gut aufnehmbar räumlich konzentriert gelagert sind. Bei den 2-Rad-Gefäßen müssen die Räder bis auf den untersten Behälter zerstörungsfrei ausgebaut werden; die Räder müssen in das jeweils oberste Gefäß eines jeden

Behälterstapels eingebracht sein. Ein Einsortieren des jeweiligen Radsatzes in das dazugehörige Gefäß ist ebenfalls zulässig.

Der Zeitpunkt der Abholung wird zwischen AN und AG abgestimmt, so dass eine Abholung der Gefäße ohne Verzug sichergestellt ist.

4.8 Lagerbereitstellung, Lagerverwaltung und -haltung, Behälterbedarfsanmeldung

Der AN stellt dem AG einen ausreichenden Lagerplatz für mind. insgesamt 1.000 MGB 120l + 240l sowie 100 Stück 4-Rad-Gefäße. Die Müllgefäße müssen entweder überdacht und vor Sonneneinstrahlung geschützt gelagert werden oder die Müllgefäße sind durch Planen u.ä. vor Regen und UV-Strahlung geschützt zu verwahren. Es ist hierbei Sache des AN, den Lagerplatz gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, er ist für die sichere Verwahrung der Behälter des AG zuständig. Auf BVB Los 1a/b Nr. 9.1 wird verwiesen.

Für die Behältergestellung hat der AN für eine ausreichende Lagerhaltung zu sorgen, d.h. er muss seinen Behälterbedarf mit mind. 8 Wochen Vorlauf beim AG anmelden, damit dieser eine entsprechende Lieferung an den AN veranlassen kann.

Die Beschaffung des Ersatz- und Ergänzungsbedarfs von Abfallgefäßen und die Anlieferung zum Lagerplatz erfolgt durch den AG.

Mit den vereinbarten Entgelten sind die Aufwendungen für das Lager und der Lagerbewirtschaftung abgegolten.

4.9 Montage von Neugefäßen, Überprüfungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Neugefäße chargenweise in Behälterstapeln angeliefert werden.

In den vergangenen Jahren erfolgten die Anlieferungen der 120 l-Behälter in Chargen von 400 – 700 Stück, der 240 l-Behälter in Chargen von 200 – 500 Stück sowie der 1.100 l-Behälter in Chargen von 50 – 70 Stück. Der AN ist verpflichtet, die Art und Anzahl an gelieferten Gefäßen bei Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Lieferschein zu prüfen.

Bei diesen Gefäßen, die der AN vom AG ab Lager erhält, ist der Zusammenbau der 2-Rad-Gefäße (z.B. Deckelmontage, Rädermontage) Sache des AN.

Gleiches gilt für die 4-Rad-Gefäße, wobei bei diesen i.d.R. die Räder montiert sind.

Es dürfen vom AN nur ordnungsgemäß zusammengebaute Gefäße ausgeliefert werden.

Der AN ist zur Kontrolle der ihm übergebenen bzw. von ihm von den Grundstücken abgezogenen Behälter im Hinblick auf Transportschäden / Defekte u.ä. verpflichtet. Werden Defekte der neu angelieferten Behälter zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt und ist die Ursache (z.B. Fremdeinwirkung durch Dritte oder Transportschaden) nicht mehr festzustellen, geht der Schaden zu Lasten des AN, sofern die Garantie des Behälterlieferanten hier nicht greift.

4.10 Gestellung und Abfuhr eines 20 m³ Containers (Abfallhof Karpfenzug)

Im Bebauungsplanbereich "Karpfenzug I" des Naherholungsgebiets Blaue Adria in Altrip (Campingparzellen) findet keine Erfassung des PPK mittels MGB statt. Die Entsorgung erfolgt dort im Bringsystem.

Für die an der Entsorgung dieses Gebiets Angeschlossenen besteht die Möglichkeit, die PPK-Sammelware beim Abfallhof Karpfenzug in haushaltsüblichen Mengen abzugeben.

Es ist Sache des AN, dem Abfallhof Karpfenzug einen Abrollcontainer mit 20 m³ Fassungsvermögen zu stellen. Der Abrollcontainer muss mit Deckel zum Zweck des Wasserzutrittschutzes versehen sein, damit die Sammelware im Fall von Regenereignissen nicht durchfeuchtet wird.

Die Abholung des Abrollcontainers erfolgt auf Abruf. Hierzu wird der AN vom AG bzw. ggf. dessen beauftragten Dritten telefonisch informiert. Der AN bzw. sein Disponent muss gemäß BVB Los 1a/b Nr. 2.16 telefonisch erreichbar sein. Die Abholung des vollen Containers erfolgt stets im Tausch zu einem leeren und muss entweder am Tag der Aufforderung zwischen 08.00 Uhr und 17:00 Uhr oder spätestens am darauffolgenden Werktag, nicht früher als 8:00 Uhr und nicht später als 17 Uhr, erfolgen.

Es besteht Abstimmungspflicht bezüglich der genauen Uhrzeit des Containertauschs.

4.11 Übernahme der Abfallgefäße des AG

Dem AG gehört der Lagerbestand an Abfallgefäßen, wie er bis Ende 2026 dem Entsorgungsunternehmen Fa. Jakob Becker Entsorgungs GmbH zur Verfügung stand. Das Gefäßlager befindet sich auf dem Gelände der Fa. Jakob Becker GmbH, Mühlweg 10, 67105 Schifferstadt.

Bestandteil der Leistungen des AN ist, sofern nicht die vorgenannte Firma der Vertragnehmer des vorliegenden Vertrags ist, den Lagerbestand an Abfallgefäßen am Gefäßlager abzuholen. Die Gefäße werden sauber übergeben.

Ein Teil der Gefäße ist zusammengebaut (Räder, Deckel), d.h. dass sie nicht für einen optimalen Transport gestapelt bereit stehen. Es ist Sache des AN, wenn er dies für erforderlich hält, zum Zweck der Stapelung der Behälter ggf. die Räder und Achsen zerstörungsfrei zu demontieren und für den Einsatz im Gebiet wieder zu montieren. Ein anderer Teil der Gefäße besteht aus gestapelter Neuware.

Mögliche Schäden durch den Aus- und Einbau von Räder/Achsen, ggf. Deckel sowie Transport usw. gehen zu Lasten des AN.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage wurde davon ausgegangen, dass der (künftige) AN die Anzahl an Gefäßen abholen muss, wie dies unter diesen TVB Nr. 4.8 beziffert ist.

4.12 Lagerbestandsverzeichnis und Ausmusterung von Gefäßen

Der AN ist verpflichtet, ein Lagerbestandsverzeichnis zu führen. Erstmals muss das Verzeichnis unverzüglich nach Übergabe der Gefäße nach TVB Nr. 4.11 dem AG zur Verfügung gestellt werden.

Mit jedem Zu- und Abgang eines Gefäßes muss das Bestandsverzeichnis aktualisiert werden, mindestens ist das Bestandsverzeichnis tagesaktuell zu führen.

Anforderung an das Bestandsverzeichnis:

Verzeichnis als Excel-Datei ab Version 2010.

Separate Spalten für Volumen, Fraktion, Zugang (Datum), Abgang (Datum), Neu oder Altgefäß, Produktionsjahr (sofern erkennbar). Behälterhersteller.

Behälter, die nach Einschätzung des AN aus dem Bestand entsorgt werden müssen, sind unter Angabe der Behälternummer dem AG halbjährlich zu melden.

Defekte bzw. nach Ansicht des AN nicht wiederverwendbare Gefäße sind zunächst vom Lager zu separieren. Im halbjährlichen Abstand erfolgt eine Behälterbemusterung des AG. Der AG legt fest, ob das betreffende Gefäß ausgemustert wird. Dem AG muss daher Gelegenheit gegeben werden, die auszusondernden Behälter in Augenschein zu nehmen und über die abschließende Entsorgung entscheiden zu können. Die entsprechenden Aufwendungen sind mit den vereinbarten Leistungspreisen abgegolten.

Ausgemusterte Gefäße gehen in das Eigentum des AN über. Der AN ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine stoffliche Verwertung erfolgt.

4.13 Schadensersatz bei Behälterbeschädigungen durch den AN

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Unterlage lag die Quote an Gefäßdefekten bei weniger als 0,5%.

Wird ein Behälter beim Schüttvorgang oder auf eine andere Art während der Entleerung durch den AN beschädigt oder fällt dieser in die Fahrzeugschüttung, ist Ersatz durch den AN binnen der in diesen TVB Nr. 4.6.1 genannten Frist zu leisten. Der Aufwand für die Gefäßauslieferung erhält der AN hierbei nicht vergütet.

Für den Schadensersatz, den der AN für das defekte Gefäß zu leisten hat, gelten die folgenden Regelungen:

Der Schadensersatz bemisst sich hierbei in Höhe der auf ganze 10 € aufgerundeten Wiederbeschaffungskosten des AG zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Diese betragen für 120 l-Behälter 30,- €, für 240 l-Behälter 40,- €, für 1.100 l-Behälter 170,- €. Im Rundungsbetrag ist der Schadensersatz für den Aufwand der Kommunikation mit dem vom Schaden betroffenen Angeschlossenen enthalten.

Ebenfalls ist es Sache des AN, das neue Gefäß entsprechend den Bestimmungen dieser TVB mit Barcode zu versehen und das Gefäß ordnungsgemäß dem Grundstück auszuliefern sowie die Daten (Behälternummer, Auslieferungsort) in der Software ordnungsgemäß einzupflegen. Für diese Leistung erhält der AN kein Entgelt.

Behälterbeschädigungen müssen dem AG unverzüglich, spätestens bis zum folgenden Werktag 9:00 Uhr mitgeteilt werden.

5 Erstellen der Abfuhrpläne, Abfuhrgebiete

5.1 Abfuhrplanung

Die vom AN einzuhaltenden Abfuhrtage ergeben sich aus der Fortschreibung der Abfuhrplanung 2026, d.h. dass die im Kalendarium 2026 festgelegten Abfuhrtage beizubehalten sind (z.B. erfolgt in Maxdorf in 2026 die Abfuhr immer Donnerstags alle 14 Tage in den ungeraden Wochen). Ausgenommen hiervon sind Feiertagsverschiebungen. Feiertagsverschiebungen bedürfen der Abstimmung mit dem AG sowie dem Entsorgungsunternehmen, welches mit der Abfuhr des Restmülls beauftragt ist, so dass stets die Abfuhr von Restmüll und Wertstoffen (dazu gehört PPK) am gleichen Tag erfolgt.

In Abhängigkeit des Ergebnisses der Ausschreibung erfolgt ab 01.01.2027 die Abfuhr des PPK alle 4 Wochen. Hierbei darf in 2027 der Abstand zum letzten Sammeltermin 2026 4 Wochen betragen, kann aber auch im Abstand von 2 Wochen erfolgen. Bezogen auf Variante 2 (2wöchentliche Abfuhr) muss der letzte Abfuhrtag aus 2026 14tägig fortgeschrieben werden. Ausgenommen hiervon sind Feiertagsverschiebungen. Siehe auch Absatz 1 dieser TVB Nr. 5.1.

Eine Änderung der Abfuhrtermine nach Start des Drucks der Papierkalender ist nicht möglich.

Die Druck- und Vervielfältigungskosten des jährlich zu erstellenden Abfuhrkalenders trägt der AG, ebenfalls die Verteilkosten.

Die im Zusammenhang mit der Erstellung der Abfuhrpläne stehenden Kosten sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

5.2 Änderungen der Abfuhrbezirke

Eine Änderung der in den Abfallkalendern dargestellten Abfuhrbezirke ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG zulässig und möglich. Die logistische Erfordernis ist hierbei gegenüber dem AG plausibel darzulegen.

Eine unterjährige Änderung der Abfuhrgebiete ist ausgeschlossen. Während der Vertragslaufzeit können die festgelegten Touren nur aus zwingenden Gründen geändert werden.

In Bezug auf die Kommune Schifferstadt gelten die Abfuhrbezirke gemäß <https://www.rhein-pfalz-kreis.de/verwaltung-region/eigenbetrieb-abfallwirtschaft/beratung-und-informationen/2026-schifferstadt-rhein-pf-kalendarium.pdf?cid=kz7>.

6 Umschlag des PPK und Übergabe an den Verwerter

Der AN ist verpflichtet, eine Umschlag- und Annahmestelle für das von ihm gesammelte PPK einzurichten und gemäß den Bestimmungen der Vertragsunterlagen zu betreiben und die Annahme sowie die Übergabe des PPK des AG an den für die Verwertung des PPK Beauftragten Dritten sicherzustellen. Dazu gehört, die Transportfahrzeuge des mit der Verwertung/Vermarktung des PPK beauftragten Dritten mit geeignetem leistungsfähigem Gerät fach- und sachgerecht, zügig und unterbrechungsfrei in Abstimmung mit diesem zu beladen. Es sind voraussichtlich Walking-Floor-Fahrzeuge zu beladen, ggf. marktübliche Großcontainer bzw. Containerzüge. Zu den Leistungen des AN gehört die unverzügliche Abfertigung der Transportfahrzeuge des mit der Verwertung des PPK Beauftragten, d.h. dass eine maximale Wartezeit der Abholfahrzeuge von 5 Minuten – gemessen vom Eintreffen des Fahrzeugs am Standort bis zur Befahrung der Waage – nicht überschritten werden darf.

Der Standort der Übergabestelle darf nicht mehr als max. 20 km (gemessen als Straßen-km) Entfernung von den Startpunkten (siehe Datei „Anlage 5 Startpunkte für Entfernungsmessung Umschlagstelle.docx“ – ungefähre Abfallschwerpunkt des RPK) entfernt sein. Es gilt die jeweils kürzeste, mit schweren LKW der nachfolgend genannten Art befahrbare Strecke. Der Standort muss mit marktüblichen LKW (Walking-Floor und/oder Containerzug) und max. 18,75 m Länge (LKW-Zug) befahrbar sein, dies gilt auch für die Zufahrt, die sichergestellt sein muss. Der Standort muss mit einer eichamtlich geprüften Waage, geeignet für die Verwiegung der LKW bis 44 Mg, ausgestattet sein.

Eine Verladung bzw. Abfertigung von Abholfahrzeugen muss in den folgenden Zeiten durch den AN sichergestellt sein:

Öffnungszeiten	Beginn	Ende
Montag bis Donnerstag	8:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr	15:00 Uhr

Die Öffnung an Samstagen erfolgt i.d.R. an Weihnachten bzw. Ostern.

Die Übergabe- bzw. Annahmestelle muss mindestens überdacht sein, das PPK ist ebenfalls regengeschützt (auch gegen Schlagregen) zwischenzulagern.

Max. Lagerkapazität: Sammelmenge von 3 Anliefer- bzw. Werktagen.

Das PPK ist lose in die vom Beauftragten Dritten gestellten Fahrzeuge einzubringen.

Der AN ist verpflichtet, seine Leistung mit dem für den Abtransport und die Verwertung beauftragten Unternehmens abzustimmen. Er ist des Weiteren verpflichtet, das PPK verdichtet in die ihm zur Verfügung gestellten Behälter einzubringen, d.h. dass durchschnittlich eine Schüttdichte von 0,17 Mg/m³ erreicht werden muss.

Beschädigt der AN im Rahmen seiner Leistungserbringung beispielsweise Fahrzeuge des Beauftragten Dritten für die PPK-Verwertung, so gelten die diesbezüglichen Haftungsregelungen und Schadensersatzpflichten nach BVB Los 1 (a/b) Nr. 10 ff. Dies gilt auch, wenn durch mangelhafte Koordination der Leistung Schäden bewirkt werden.

Bestandteil der Leistungen des AN ist ebenfalls die ordnungsgemäße Verwiegung der von ihm gesammelten PPK-Mengen. Es gelten in Bezug auf die Verwiegung und Dokumentation die Anforderungen nach diesen TVB Nr. 7.1.

Der AN ist des Weiteren verpflichtet, erforderlichenfalls einen Teilstrom des unsortierten Papiers, wie es von den Sammelfahrzeugen der Anlage angedient wird, auszuschleusen. Damit wird den Anforderungen von § 22 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes entsprochen.

7 Anforderungen an die Verwiegung und Mengenstrom- und Verwertungsnachweise, Genehmigungen

7.1 Mengenstrom- und Verwertungsnachweise

Der AN muss regelmäßig den AG und ggf. gegenüber den BvR die Annahmemengen und die ihm zur Verladung überlassenen Mengen nachweisen. Dazu ist es Sache des AN, die ihm angedienten Mengen ordnungsgemäß nach den aktuellen eichrechtlichen Anforderungen zu verwiegen und diese Verwiegung nach diesen Anforderungen zu dokumentieren. Insbesondere muss die Dokumentation das Kennzeichen des Fahrzeugs, sowie Datum und Uhrzeit der Verwiegung und den Verwiegeort mit Ausgabe der Nettogewichte enthalten. Ebenfalls muss der AN dokumentieren, wie viel Ladekapazität (in m³ Volumen) das Abholfahrzeug aufweist (z.B. Walking-Floor mit 100 m³ Ladevolumen). Fällt die Waage des AN aus oder ist eine ordnungsgemäße Verwiegung nicht möglich (dazu gehören auch Störungen in der Datenübertragung zwischen Waage und Wiegesoftware), so muss der AN die Verwiegung an einer anderen eichamtlich geprüften Waage vornehmen. **Händische Ein- bzw. Nachträge auf Wiegescheinen sind unzulässig.**

Die Verwiegungen dürfen sowohl im Eingang als auch im Ausgang nur auf geeichten Waagen erfolgen. Dieses ist unabhängig davon, ob die Waage im Eigentum des AN oder eines Dritten ist. Bezüglich der Anforderungen an die Wiegescheine bzw. der einschlägigen Dokumentationen gelten die aktuellen eichrechtlichen Anforderungen (Mess- und Eichgesetz, Mess- und Eichverordnung).

Der AN ist insbesondere zur sorgfältigen und separaten Dokumentation bezogen auf die Mengen verpflichtet, die auf seiner Anlage nach erfolgter Eingangsverwiegung ggf. ausgeschleust bzw. den Dualen Systemen übereignet werden.

Die Nachweise (Wiegescheine) sind monatlich bezogen auf die dem AN in dieser Zeit übereigneten Mengen zu übermitteln. Die Nachweise müssen spätestens 10 Tage nach Ablauf eines jeweiligen Monats beim AG eingereicht werden.

Die im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen stehenden Aufwendungen sind mit den vereinbarten Entgelten abgegolten.

Die Verwiegungen der Mengen im Eingang bilden die Grundlage der Rechnungslegungen.

7.2 Dokumentation der Mengenstromnachweise gemäß § 17 VerpackG – Nutzung von wme.fact (Bedarfspos.)

Der AN muss dem AG auf seine Anforderung hin (Bedarfspos.) die Ein- und Ausgangsmengen nach Maßgabe der Anforderung von § 17 VerpackG nachweisen. Dazu ist es Sache des AN, die ihm angedienten Mengen ordnungsgemäß nach den aktuellen eichrechtlichen Anforderungen zu verwiegen und diese Verwiegung nach diesen Anforderungen zu dokumentieren.

Die Nachweise müssen geeignet sein, dass der AG seiner Pflicht zum Mengenstromnachweis nach § 17 VerpackG nachkommen kann. Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der nach Verpackungsgesetz (VerpackG) zuständigen Stellen – insbesondere der jeweils geltenden Prüflinie der Zentralen Stelle Verpackungsregister – genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Sofern die ZSVR gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 VerpackG verlangt, die zugehörigen Dokumente im Original nachzureichen, hat der AN nach vorangegangener Abstimmung mit dem AG diese dem jeweiligen System oder mit dessen Einvernehmen der ZSVR unmittelbar zur Prüfung vorzulegen.

Die Nachweise sind monatlich bezogen auf die dem AN in dieser Zeit übereigneten Mengen zu übermitteln. Die einzelnen Anlieferungen müssen in einer übersichtlichen Tabelle mit Angabe von Tag und Uhrzeit der Anlieferung, dem KFZ-Kennzeichen, dem Anlieferort und Anliefergewicht als Excel-Tabelle (ab Excel 2010) beim AG eingereicht werden. Sämtliche Nachweise einschließlich der geforderten Excel-Tabelle müssen spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeweiligen Monats beim AG eingereicht werden. Die Wiegescheine sind im Original monatlich bezogen auf die dem AN in dieser Zeit umgeschlagenen Mengen zu übermitteln.

Ebenfalls ist es Sache des AN, die entsprechenden Nachweise bzw. Wiegeergebnisse in ein von den Dualen Systemen gestelltes Portal (z.B. wme.fact) einzupflegen.

Die weiteren Leistungen sind:

- Eingabe aller Eingangs- und Ausgangsverwiegungen in wme.fact (bzw. ggf. ein Nachfolgeportal der Dualen Systeme) inklusive Zuordnung der korrekten Kostenstellen, Verbuchung und Meldung an alle Dualen Systeme
- Ansprechpartner für die Dualen Systeme im Fall von Rückfragen, Klärung von Problemen/Unstimmigkeiten, Datenverlust usw.
- Korrektur im Fall von Buchungsfehlern
- Monatlicher Meldebericht mit Mengenübersicht an den AG
- Prüfung der von den Systembetreibern zur Verfügung gestellten monatlichen Kontrollbilanzen Freigabe der Kontrollbilanzen

- Ansprechpartner für die Dualen Systeme für Abrechnungs- bzw. Auszahlungsfragen

Die im Zusammenhang mit den beschriebenen Leistungen stehenden Aufwendungen sind mit den vereinbarten Entgelten abgegolten.

Die Verwiegunen der Mengen im Ausgang bilden die Grundlage der Rechnungslegungen.

Die Leistung der Mengenmeldungen nach § 17 VerpackG, z.B. über wme.fact, wird nach Pos. 2.4 vergütet.

7.3 Genehmigungen

Der AN bzw. sein Beauftragter muss für die Leistungserbringung alle erforderlichen Genehmigungen nach einschlägigem Recht (BImSchG, Baurecht, Abfallrecht usw.) vorhalten und auf Anforderung des AG ihm gegenüber nachweisen.

8 Besonderheiten in der Sammel- und Transportlogistik und im Sammelgebiet

8.1 Besonderheiten im Entsorgungsgebiet

8.1.1 Liegenschaften außerhalb der Ortsbebauungen

Im Entsorgungsgebiet sind ca. 50 Anfahrstellen außerhalb der Ortsbebauung (i.d.R. landwirtschaftliche Aussiedlerhöfe, Gasthöfe oder Vereinsheime) vorhanden, die entsprechend angefahren werden müssen.

8.2 Stellplätze und Entleerung der Müllbehälter im Sammelgebiet

Die Müllbehälter müssen vom AN dort abgeholt und im Weiteren entleert und an die gleiche Stelle zurückgestellt werden, wo die Bürger sie bereitstellen. I.d.R. erfolgt dieses direkt am jeweiligen Grundstück auf öffentlichem Grund.

Kann das Sammelfahrzeug aufgrund seiner Abmaße oder der Verkehrssituation nicht in einzelne Straßen einfahren, so sind die Gefäße durch den AN von den Grundstücken zum Müllfahrzeug hinzubringen, zu entleeren und an den gleichen Ort zurückzustellen, sofern nichts anderes mit dem AG vereinbart wird. Ebenfalls müssen in gleicher Weise die Wertstoffsäcke von den Bereitstellungsorten zum Fahrzeug verbracht und in dieses eingebracht werden.

9 Sonstige Anforderungen

9.1 Personalqualifikation Fahrer, Lader und Personal für das Behältermanagement

Der AN ist verpflichtet, nur sachkundiges, geschultes und deutschsprachiges Personal einzusetzen. Er hat dies auf Verlangen nachzuweisen. Auf die Festlegungen nach DGUV-V Vorschrift 43 wird besonders hingewiesen.

Es gelten des Weiteren die folgenden Anforderungen an das Personal:

9.1.1 Äußerliches Erscheinungsbild

⇒ Zweckmäßige Kleidung (Sicherheitskleidung, ggf. Wetterschutzkleidung), frei von groben Verschmutzungen

9.1.2 Verhalten

- ⇒ Freundlich
- ⇒ kunden- und serviceorientiert
- ⇒ entgegenkommend
- ⇒ verbindlich
- ⇒ ausgeglichen
- ⇒ belastbar

9.1.3 Vorschriftenkenntnis

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften.

9.1.4 Fachkenntnis

- ⇒ Für Fahrer und ggf. Lader: Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Anforderungen nach diesen TVB Los 1 und BVB Los 1 sowie der Melde- und Aufzeichnungspflichten. Ebenfalls muss der Fahrer bzw. sein(e) Vertreter den genauen Tourenverlauf kennen.
- ⇒ Für das Personal des Behältermanagements: Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Anforderungen des Behältermanagements nach diesen TVB (insbesondere TVB Nr. 4.6ff) sowie der Melde- und Aufzeichnungspflichten (vgl. BVB Los 1 Nr. 9).
- ⇒ Kenntnis bezüglich korrekter Abfalltrennung, insbesondere bezogen auf Fehlwürfe, d.h. dass dem Personal bekannt ist, welche Altpapiersorten verwertbar sind und mit dem Sammelsystem erfasst werden dürfen und welche nicht (z.B. Hygienepapiere, Tapeten).

9.1.5 Mitarbeiterschulung

Der AN ist verpflichtet, seine Fahrer und Lader, das mit dem Änderungsdienst, mit der Behälterverwaltung und Datenpflege / Datenverwaltung betraute Personal kontinuierlich zu schulen.

Insbesondere müssen die Schulungen exakte Informationen über den genauen Tourenverlauf und die Bekanntgabe der vertraglichen Bestimmungen mit dem AG – die Ausführung der Leistung betreffend – enthalten, sowie Verhalten bei Stör- und Unfällen, Unfallverhütungsmaßnahmen **und insbesondere bezüglich der in den Vertragsunterlagen festgelegten Meldepflichten nach BVB Los 1a/b Nr. 9.**

Es ist hierbei dem AN überlassen, ob er für die Sicherstellung der grundstücksnahen Entleerung der Gefäße Navigationssysteme einsetzt.

Stellt der AG jedoch wiederholt (bei mehr als 3 derartigen Vorfällen innerhalb eines Jahres, wobei die ersten 3 Monate im ersten Vertragsjahr nicht berücksichtigt werden) fest, dass aufgrund mangelnder Ortskenntnis der eingesetzten Mitarbeiter Müllgefäße unentleert bleiben oder Bereitstellungen nicht abgeholt werden, ist der AN nach vorangegangener Aufforderung des AG verpflichtet, binnen eines Monats nach Aufforderung in seinen Fahrzeugen Navigationssysteme zu installieren und zu betreiben. Ab diesem Zeitpunkt muss jeder Tour in das Navigationssystem eingepflegt sein und der Fahrer entsprechend navigiert werden. Hinweis: Eine mangelnde Ortskenntnis liegt dann vor, wenn der gleiche Behälter innerhalb eines Jahres 3mal nicht entleert wurde; gleiches gilt sinngemäß für die (Nicht-) Abholung von Bereitstellungen an denen vom AG mitgeteilten Standorten (von der Pflichttonne befreite Grundstücke).

Bezüglich der bestimmungsgemäßen Handhabung des Behältermanagements müssen die Mitarbeiter ebenfalls geschult werden, insbesondere in

- ⇒ richtige Handhabung des Behältermanagement-Auftragssystems mittels Barcode
- ⇒ Kenntnis über Dokumentationspflichten

9.2 Anforderungen an das Leitungspersonal (siehe auch ZVB Los 1+2 Nr. 4.2)

9.2.1 Anforderungen

- ⇒ Leitung und Koordinierung der Abfuhr wie auch des Behältermanagements
- ⇒ In vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt (betrieblich, kaufmännisch, vertraglich).
- ⇒ Vollumfänglich über die betrieblichen Vorgänge im Bilde, dazu gehören auch die betrieblichen und leistungs- und vertragsrelevanten Vorgänge möglicher Nachunternehmer.
- ⇒ Falls ein oder mehrere Vertreter eingesetzt werden, gelten die Anforderungen an das LP entsprechend.
- ⇒ Das LP ist auch der Ansprechpartner für den AG, wenn der AN Nachunternehmer einsetzt. Der AN/das LP ist zuständig dafür, dass sämtliche Informationen, Anforderungen, Anfragen usw. des AG unverzüglich und vollständig an den NU weitergeleitet werden.

Fachkenntnis:

- ⇒ Straßenverkehrsordnung,
- ⇒ Unfallverhütungsvorschriften
- ⇒ Arbeitsschutzvorschriften
- ⇒ Abfallrecht
- ⇒ Datenschutzgesetz
- ⇒ Satzungen des AG
- ⇒ Vollumfängliche Kenntnis der Vertragsunterlagen, insbesondere der Pflichten des AN

Soziale Kompetenz:

- ⇒ Teamfähigkeit, lösungsorientiert, wertschätzend im Umgang mit den Mitarbeitern, zuverlässig

9.2.2 Vertretungsregelungen

Der AN muss für den Urlaubs- und Krankheitsfall eine qualifizierte Vertretung seines Leitungspersonals sicherstellen.

Vertreter müssen wie das Leitungspersonal selbst in vollem Umfang weisungs- und entscheidungsbefugt sein. Die Anforderungen des / der Vertreter sind entsprechend den Anforderungen an das Leitungspersonal wie vorangehend unter TVB Nr. 9.2.1 beschrieben.

9.3 Betriebsanweisungen, Arbeitsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

Der AN muss vor Leistungsbeginn seine Bediensteten nach DGUV unterweisen und hat ihnen Betriebsanweisungen auszuhändigen. Die Betriebsanweisungen müssen in einer für den Bediensteten verständlichen Sprache abgefasst sein.

9.4 Erreichbarkeit der Sammelfahrzeuge

Für Mitteilungen über nicht geleerte Müllbehälter, Baustellen, nachzuleerende Behälter, abzuholende Säcke usw. müssen die Sammelfahrzeuge über Handy im Sammelgebiet durch den AN erreichbar sein.

Der AG behält sich vor, vom AN eine Liste mit den Handy-Nrn. der Sammelfahrzeuge einzufordern, dass der AG im Bedarfsfall sich direkt bei den Fahrern der Sammelfahrzeuge über Vorfälle erkundigen kann. Die Liste muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden; Änderungen müssen unverzüglich bis spätestens 8:00 Uhr eines jeden Werktags dem AG über eine aktualisierte Liste bekannt gegeben werden.

9.5 Erreichbarkeit der Disposition (20 m³-Container)

An jedem Abfuhrtag muss die Disposition zwischen 8:00 und 17:00 Uhr telefonisch erreichbar sein. Ebenfalls ist dem AG binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Leistungsbeginn zusätzlich eine E-Mail-Adresse der Disposition mitzuteilen. Die Abholung bzw. der Containertausch wird dem AN nach Maßgabe der Regelung der TVB Los 1 Nr. 4.10 mitgeteilt.

10 Sicherstellung der Kommunikation, Ansprechpartner, Melde- und Dokumentationspflichten

Für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Dienstleistung ist der Informationsfluss zwischen AN und AG sowie eine qualifizierte Dokumentation relevanter Vorgänge von wesentlicher Bedeutung.

Der AN ist verpflichtet, neben der Benennung des Leitungspersonals, dessen Telefon- und Fax-Nr., Handy-Nr., E-Mail-Adresse dem AG spätestens 4 Wochen nach Zuschlagserteilung zu benennen.

Schriftliche Anfragen an das Leitungspersonal müssen spätestens binnen 3 Werktagen (einschließlich Samstags) beantwortet werden, es sei denn, im Vertrag ist etwas anderes bestimmt.

Auf die Anforderungen nach BVB Los 1a/b Nr. 2.16 bis 2.18 wird hingewiesen.

Ansonsten werden im Vorfeld der Leistung gemeinsam mit dem AG weitere Fristen und Termine – die Leistungsausführung und Kommunikation zwischen AG und AN betreffend - festgelegt.

Diese Termine und Fristen sind im Sinne des Vertrags verbindlich vereinbart.

Schon jetzt legt der AG die folgenden Dokumentationspflichten fest:

- ⇒ Zugeparkte oder auf andere Weise unzugänglich stehende Behälter: Dokumentation mit Digitalkamera unter Angabe der Adresse bzw. des Behälterstandorts
- ⇒ Zugeparkte Wendehämmer: Wie vor beschrieben
- ⇒ Sonstige Vorfälle, welche die Regelabfuhr behindern oder unmöglich machen
- ⇒ Wenn trotz Schneeketten auf allen angetriebenen Achsen/Rädern eine Zufahrt an das Grundstück unmöglich ist und der Behälter nicht geleert werden kann
- ⇒ Gesperrte Straßen / Zufahrten
- ⇒ Die in Nr. 9 der BVB Los 1 genannten Tatbestände

Der AG kann im Laufe des Vertrags weitere Dokumentationspflichten festlegen.

Die genannten Vorfälle müssen, sofern möglich, mit Digitalkamera dokumentiert werden. Mit dem Bild sind die Geokoordinaten, Datum und Uhrzeit des Standortes, von dem aus fotografiert wurde, zu übermitteln. Hinweis: aktuelle Smartphones verfügen über eine entsprechende Funktion.

11 Störfälle, Unfälle, Notfälle

Diese Fälle sind Sonderfälle jeglicher Art, in denen je nach Schwere des Ereignisses unter Umständen die vertraglichen Verpflichtungen des AN ruhen können. Welche Pflichten ruhen, legt der AG fest.

Bei Störungen, die der AG oder seine Vertreter zu verantworten haben und die Auswirkungen auf die Leistungserbringung des AN haben, ruht die Leistungspflicht des AN bis zum Zeitpunkt der Störungsbehebung. Der AG verpflichtet sich in diesem Fall zum Ausgleich in Höhe des nachgewiesenen Schadens. Eine Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.